68. JAHRGANG • MAI 05 2014

STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

Mit den *online* mitteilungen

StGB NRW · Kaiserswerther Str. 199-201 · 40474 Düsseldorf
PVSt · Deutsche Post AG · „Entgelt bezahlt" · G 20 167

Landesentwicklungsplan

Haushaltsumfrage

Öffentliches WLAN

STÄDTE- UND GEMEINDERAT
Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Gangbarer Weg zur Inklusion

Über fast drei Jahre schleppte sich die Debatte. Allein in der letzten Phase seit Januar 2014 waren zwanzig Spitzengespräche dafür nötig. Selten musste ein solcher Aufwand getrieben werden, um eine gesellschaftliche Reform in ein Gesetz zu gießen. Die schulische Inklusion ist im wahrsten Sinne des Wortes eine schwere Geburt. Nun endlich haben wir einen tragfähigen Kompromiss für die leidige Finanzierungsfrage, an der aber alles hängt. Es wird nun doch jährlich geprüft, wie sich die Kosten entwickelt haben - zumindest in der Anfangszeit ab August 2014.

Dieses Merkmal war entscheidend dafür, dass die Städte und Gemeinden dem Vorschlag zustimmen konnten. Denn niemand weiß heute schon, wie sich die Kosten für schulische Inklusion, die durch das Landesgesetz verursacht sind, entwickeln werden. Hätten wir längere Revisionszeiträume akzeptiert, wären die Kommunen unter Umständen auf Millionen Euro Mehrkosten sitzen geblieben. Absolut undenkbar in Zeiten des Stärkungspakts Stadtfinanzen, wo um Sparbeiträge im dreistelligen Bereich gerungen wird.

Der Verhandlungserfolg ist nicht vom Himmel gefallen. Vielmehr ist er unserer Standhaftigkeit zu verdanken - Standhaftigkeit darin, eine auskömmliche und unbefristete Mitfinanzierung durch das Land immer wieder einzufordern. Dazu gehörte auch die Möglichkeit einer Verfassungsklage. Dass mehr als die Hälfte der StGB NRW-Mitgliedskommunen dazu bereit waren, als das Land sich wochenlang unbeweglich zeigte, spricht eine deutliche Sprache.

Es war nicht leicht, den Schwenk in der öffentlichen Meinung auszuhalten. Spätestens als die kommunalen Spitzenverbände in der Frage der Inklusion nicht mehr einheitlich auftraten, galten Städte- und Gemeindebund NRW sowie Landkreistag NRW bei vielen als „widerspenstig“ und „nimmersatt“. Dabei ging es uns schlicht darum, ein ehrgeiziges Projekt vor dem Scheitern zu bewahren, das eine ganze Generation von Lehrenden und Lernenden beschäftigen wird.

Mit dem Kompromiss zur schulischen Inklusion ist der Gedanke der Konnexität - der Grundsatz „wer bestellt, bezahlt“ - weitgehend umgesetzt. Aber eben nur weitgehend. Es bleibt ein fader Beigeschmack, dass ein Recht, das den Kommunen qua Landesverfassung hätte gewährt werden müssen, erst durch mühsame Verhandlungen gesichert werden konnte. Dies darf nicht Schule machen. Es ist höchste Zeit, dass der Konnexitätsgrundsatz „umgehungssicher“ ausgestaltet und in der Praxis dann auch tatsächlich gelebt wird.

Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer StGB NRW

Historische Stadtkerne – integriert denken und handeln

Dokumentation des Bundeswettbewerbs zum Programm Städtebaulicher Denkmalschutz, hrsg. v. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, A4, 86 S., Kostenfrei zu best. über info@staedtebaulicher-denkmalschutz.de oder im Internet herunterzuladen unter www.bbsr.bund.de

Im Rahmen des Wettbewerbs „Historische Stadtkerne - integriert denken und handeln" waren Kommunen mit historischen Stadt- und Ortskernen sowie historischen Stadtquartieren aufgefordert, integrierte städtebauliche Entwicklungskonzepte für diese Bereiche zu erarbeiten oder vorliegende Konzepte zu überarbeiten. Aspekte von Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Energieeinsparung sowie erneuerbaren Energien waren ebenso zu integrieren wie die Belange von Baukultur, Stadtbild- und Denkmalpflege. In der Broschüre sind die Ergebnisse des Wettbewerbs unter bundesweit 76 Kommunen dokumentiert.

An der „Heimatfront"

Westfalen und Lippe im Ersten Weltkrieg, hrsg. v. Museumsamt und dem Medienzentrum für Westfalen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL), DVD, 30 Minuten, 14,90 Euro, ISBN 3-939974-35-2

Die Dokumentation beleuchtet wie die gleichnamige LWL-Ausstellung die Geschehnisse der Jahre 1914 bis 1918 aus regionaler Perspektive. Filmemacher Markus Schröder hat dabei das Leben an der westfälischen „Heimatfront" in all seinen Facetten in den Blick genommen, angefangen vom Hurrapatriotismus und der Spionagehysterie zu Kriegsbeginn über den zunehmenden Arbeitseinsatz von Frauen und Kriegsgefangenen bis hin zu Versorgungsengpässen und Hungerrevolten am Kriegsende. Fotografien und Dokumente werden durch Ein- und Ausblendungen in einen filmähnlichen Zusammenhang gebracht. Dies sowie Aussagen von Zeitzeugen geben einen Einblick in die Lebenswirklichkeit und Kriegserfahrungen der Menschen in Westfalen-Lippe.

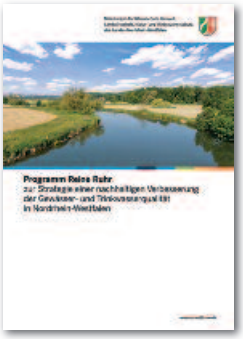

Programm Reine Ruhr

Zur Strategie einer nachhaltigen Verbesserung der Gewässer- und Trinkwasserqualität in Nordrhein-Westfalen, hrsg. v. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, A4, 168 S., im Internet herunterzuladen unter www.masterplan-wasser.nrw.de

Mit dem Programm Reine Ruhr soll die Belastung der NRW-Gewässer mit Mikroschadstoffen reduziert werden. Die Broschüre enthält neben der Darstellung der PFC-Belastung im Ruhreinzugsgebiet und der vom Land veranlassten Maßnahmen zur Schadensabwehr auch Informationen zur Emissions- und Immissionslage der NRW-Gewässer. Zur Verbesserung der Wasserqualität werden Maßnahmen für die Einleitung industriellen Abwassers, zu Kläranlagen und zu Trinkwasseraufbereitung vorgestellt.

Inhalt

68. Jahrgang
Mai 2014

Nachrichten 5

Thema Landesentwicklungsplan

Wolfgang Rembierz, Christian Rösgen
Struktur und Ziele des neuen Landesentwicklungsplans 6

Rudolf Graaff
Position der Städte und Gemeinden zum Entwurf des Landesentwicklungsplans 9

Dirk Puchert-Blöbaum, Timo Raddatz
Initiative in Ostwestfalen-Lippe gegen den LEP-Entwurf 12

Bernhard Tholen
Der neue Landesentwicklungsplan aus Sicht der Gemeinde Gangelt 14

Markus Moraing
Landesentwicklungsplan und Energieversorgung 17

Michael Becker
Klimaschutz im Entwurf des Landesentwicklungsplans 19

Thomas Harten, Bernd Neffgen
Die Stellung der Wirtschaft im neuen Landesentwicklungsplan 22

Claus Hamacher, Andreas Wohland
Ergebnisse der StGB NRW-Haushaltsumfrage 2013/2014 24

Christin Apenbrink
Öffentliches WLAN in Städten und Gemeinden 28

Bücher 30
Europa-News 32
Gericht in Kürze 33

Titelbild: Blick von Porta Westfalica
Foto: Thomas Max Müller / pixelio.de

Mehr Betreuungsplätze im nächsten Kindergartenjahr

Im Kindergartenjahr 2014/15 wird es in NRW rund 10.500 zusätzliche Betreuungsplätze für unter Dreijährige geben. Das geht aus den Anmeldezahlen der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe hervor. Wie das NRW-Familienministerium mitteilte, stehen damit für unter dreijährige Kinder landesweit rund 155.500 Betreuungsplätze zur Verfügung, was unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung einer Versorgungsquote von 35,4 Prozent entspreche. Bezogen auf die ein- und zweijährigen Kinder betrage die Versorgungsquote sogar 52,9 Prozent. Für jedes zweite Kind mit einem U3-Rechtsanspruch stehe also ein Platz zur Verfügung. Die Zahl der Betreuungsplätze für über Dreijährige werde sich ebenfalls erhöhen: um 700 Plätze von bisher 454.700 auf 455.400.

2,5 Millionen Euro für bessere Versorgung durch Hausärzte

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sein „Hausarzt-Aktionsprogramm" ausgeweitet und wird noch 2014 die hausärztliche Versorgung in 140 ländlichen Kommunen des Landes finanziell unterstützen. Wie NRW-Gesundheitsministerin Barbara Steffens mitteilte, sind dies 23 Kommunen mehr als im vergangenen Jahr. Mit dem „Hausarzt-Aktionsprogramm" fördert das Land mit jeweils bis zu 50.000 Euro Niederlassung, Anstellung und Weiterbildung im hausärztlichen Bereich. Dies geschieht in Städten und Gemeinden, in denen die hausärztliche Versorgung durch das altersbedingte Ausscheiden von Hausärzt(inn)en bedroht sein kann. Insgesamt stellt das Land dafür in diesem Jahr 2,5 Mio. Euro zu Verfügung.

Keine Beschränkungen bei Flächenförderung seitens der EU

Die Europäische Kommission hat rechtliche Unsicherheiten bei der Flächenförderung ausgeräumt. Nach einem Beschluss will sie Flächenerschließung durch örtliche Behörden auch künftig als beihilfefrei einstufen. NRW-Wirtschaftsminister Garrelt Duin bezeichnete die Regelung als gute Nachricht für Regionen mit industriellen Brachflächen, die mit öffentlicher Unterstützung revitalisiert werden sollen. Sie könnten weiterhin Fördermittel erhalten, ohne jede Einzelmaßnahme von der EU prüfen lassen zu müssen. Bisher war die Förderung von altindustriellen Flächen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" möglich. Infrage gestellt wurde diese Praxis durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs, wonach die Finanzierung des Flughafens Leipzig/Halle unter die EU-Beihilfevorschriften falle.

Ausweitung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und den Niederlanden wird weiter ausgebaut. Wie die NRW-Landesregierung mitteilt, stehen dafür im INTERREG-Programm in der aktuellen Förderperiode von 2014 bis 2020 440 Mio. Euro zur Verfügung. Das sind rund 60 Prozent mehr als im vorangegangenen Förderzeitraum. Mit dem Geld sollen Vorhaben unterstützt werden, die grenzüberschreitend die Innovationskraft verbessern oder den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken. Finanziert wird das Programm zur Hälfte von der Europäischen Union. Die andere Hälfte wird vom Land NRW und den beteiligten Nachbarländern sowie von Projektpartnern getragen.

Büchertauschbörsen in Bussen des Münsterlandes

Im Rahmen des Projekts „BuchImBus - Lesen bringt weiter" hat die Regionalverkehr Münsterland (RVM) GmbH in vier ihrer Busse so genannte Büchertauschbörsen eingerichtet. Während der Fahrt zwischen den Städten **Borken** und **Gronau** über **Südlohn**, **Stadtlohn**, **Ahaus** und **Heek** können Fahrgäste Bücher zum Lesen aus den fest installierten Regalen nehmen und im Anschluss sogar mit nach Hause nehmen. Im Gegenzug sollen die Nutzer/innen die Bücherregale mit eigener ausrangierter Lektüre neu bestücken. Mit ihrem Projekt ist die RVM GmbH nach eigenen Angaben das erste Verkehrsunternehmen, das in Nordrhein-Westfalen mobile Büchertauschbörsen anbietet.

Mehrsprachiges Einsatz-Wörterbuch für die Feuerwehr

Um im Notfall nicht an Sprachbarrieren zu scheitern, nutzt die Feuerwehr der Stadt **Arnsberg** ein mehrsprachiges Einsatz-Wörterbuch. In dem Handbuch sind die wichtigsten Anweisungen für mögliche Gefahrensituationen in neun Sprachen übersetzt. Fragen an Betroffene sind dabei so formuliert, dass deren Beantwortung durch Nicken, Kopfschütteln oder Zeigen möglich ist. Damit die Wörterbücher bei allen Einsätzen zur Hand sind, wird künftig auf jedem der 62 Einsatzfahrzeuge der Arnsberger Feuerwehr ein Exemplar dieser mehrsprachigen Broschüre mitgeführt. Finanziert wurde das Einsatz-Wörterbuch durch die BürgerStiftung Arnsberg. Das Projekt ist nach Aussage der Stadt landesweit einmalig.

Weitere 51 Schulen des längeren gemeinsamen Lernens

Längeres gemeinsames Lernen liegt weiterhin im Trend. Zum Schuljahr 2014/2015 werden in Nordrhein-Westfalen 24 weitere Sekundarschulen und 23 Gesamtschulen sowie vier neue so genannte Primus-Schulen ihre Arbeit aufnehmen. In allen drei Schulformen lernen Kinder über die vierte Klasse hinaus gemeinsam. Wie NRW-Schulministerin Sylvia Löhrmann mitteilte, seien damit innerhalb von drei Jahren 108 neue Sekundarschulen und 73 weitere Gesamtschulen sowie fünf Primus-Schulen gegründet worden. Das bedeute insgesamt 186 neue Schulen für längeres gemeinsames Lernen. Zahlreiche Hauptschulen und Realschulen, aber auch andere Schulformen werden durch die neuen Angebote überflüssig. Zum kommenden Schuljahr läuft deshalb der Betrieb in 91 Grund-, Haupt-, Real-, Verbund- und Gemeinschaftsschulen aus.

▲ *Landesplanung muss einen gerechten Ausgleich zwischen unterschiedlichen Nutzungsinteressen herstellen*

Der neue Landesentwicklungsplan für NRW

In sechs Monaten haben Unternehmen, öffentliche Stellen und Privatpersonen rund 1.500 Stellungnahmen zum Entwurf eines neuen LEP eingereicht, die jetzt ausgewertet werden müssen

Die Landesregierung hat am 25. Juni 2013 den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans (LEP) beschlossen. Im Rahmen eines breit angelegten Beteiligungsverfahrens hatten die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen vom 30. August 2013 bis zum 28. Februar 2014 die Möglichkeit, zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen.

Die Landesplanungsbehörde bei der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen hat von Beginn an intensiv über den Entwurf des LEP NRW informiert und dafür geworben, sich an dem Verfahren zur Erarbeitung des LEP zu beteiligen. Zu diesem Zweck hat sie beispielsweise im Spätsommer vergangenen Jahres in den sechs Planungsregionen des Landes jeweils zentrale, öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt und seit Mitte vergangenen Jahres an mehr als 50 Veranstaltungen zum LEP teilgenommen. Auch der Beteiligungszeitraum lag mit sechs Monaten deutlich über der gesetzlich vorgesehenen Frist von zwei Monaten.

Zu diesem intensiven Beteiligungsverfahren hat die Landesplanungsbehörde von vielen Beteiligten durchweg positive Rückmeldungen erhalten. Die Landesplanungsbehörde wird diesen Weg eines transparenten Erarbeitungsverfahrens fortsetzen und zunächst alle eingegangenen Stellungnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben sukzessive auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

DIE AUTOREN

Wolfgang Rembierz ist Referatsleiter für Landesentwicklung in der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen

Christian Rösgen ist Referent für Landesentwicklung in der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen

Große Resonanz Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und den etwas mehr als 1.000 schriftlich beteiligten öffentlichen Stellen sind circa 1.500 Stellungnahmen bei der Landesplanungsbehörde eingegangen, darunter etwa 500 bis 700 Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen. In diese Schätzung sind unterschiedliche Unterschriftenlisten, die als Sammeleinwendungen zu werten sind, noch nicht mit eingerechnet.

Das Spektrum derjenigen, die im Beteiligungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, ist weit gefächert. Dies gilt im Übrigen auch für die Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern. Hier reichen die Stellungnahmen von handschriftlichen Briefen, die sich detailliert mit Einzelfragen oder lokalen räumlichen Nutzungskonflikten auseinandersetzen, bis hin zu einer Online-Petition, mit der sich rund 5.000 Einwender aus dem gesamten Bundesgebiet dafür einsetzen, dass sich der LEP deutlich gegen die Nut-

zung von unkonventionellem Erdgas durch das so genannte Fracking aussprechen möge.
Die Landesplanungsbehörde wird sich die gebotene Zeit nehmen, sich mit allen Stellungnahmen intensiv auseinanderzusetzen, und ist dafür offen, den LEP-Entwurf zu ändern und zu verbessern. Eine sorgfältige Prüfung und Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen gebietet sich schon aus Respekt vor allen Beteiligten, die sich intensiv mit dem LEP-Entwurf befasst sowie ihre Stellungnahmen und Anregungen mit großem Arbeitsaufwand verfasst haben.
Derzeit sind noch keine Einschätzungen zu möglichen Änderungen des LEP-Entwurfes möglich. Erst nach vollständiger Auswertung aller Stellungnahmen kann die Landesregierung über Änderungen des LEP-Entwurfs entscheiden. Dies gilt auch für die Frage, ob durch wesentliche Änderungen des Plan-Entwurfs ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird.

Neuaufstellung meist begrüßt Die Landesplanungsbehörde befindet sich noch in einer frühen Phase der Auswertung. Bereits jetzt können jedoch einige Einschätzungen gegeben werden. In der überwiegenden Anzahl der Stellungnahmen zum LEP-Entwurf wird ausdrücklich begrüßt, dass die Landesregierung einen neuen Landesentwicklungsplan erarbeitet. Viele Beteilige bekräftigen, dass ein neuer Landesentwicklungsplan notwendig ist, um auf die veränderten Rahmenbedingungen der Planung wie den demografischen Wandel, die Energiewende oder den Klimawandel eingehen zu können.
Themenfelder, die im Beteiligungsverfahren besonders intensiv angesprochen wurden, sind im Einzelnen:

- Flächensparen und die künftige Steuerung der Siedlungsentwicklung
- Entwicklungsmöglichkeiten der kleineren Orte und Dörfer
- Nutzung der Windenergienutzung
- Rolle eines künftigen Klimaschutzplans für die Raumordnung
- Errichtung eines Nationalparks Senne
- Errichtung von Pumpspeicherkraftwerken
- Rolle der landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen
- Fragen des Lärmschutzes
- Ausbau von Stromnetzen
- Bereitstellung von Flächen für die Rohstoffwirtschaft

Zu nahezu jedem Thema gibt es Stellungnahmen, die - abhängig von der individuellen Interessenlage und Betroffenheit - strengere oder wenige strikte raumordnerische Festlegungen fordern.
Es liegt es in der Natur der Sache und kann niemanden überraschen, dass die Kommunen, die Vertreter der Industrie, der Land- und Forstwirtschaft oder der Naturschutzverbände - um nur einige zu nennen - unterschiedliche Vorstellungen zur künftigen Raumnutzung haben und dies in ihren Stellungnahmen ausdrücken. Das ist auch in Planungsverfahren mit räumlichen Wirkungen nicht anders.
Das Beteiligungsverfahren dient ausdrücklich dazu, diese unterschiedliche Betroffenheit und Interessenlage zu ermitteln. In NRW kommt hinzu, dass die Diskussion um den knappen Raum besonders schwierig ist, da Nordrhein-Westfalen wesentlich dichter besiedelt ist als alle anderen Flächenländer in Deutschland.

Bedenken wegen Missverständnissen
Kernaufgabe der Landesplanung ist es, einen gerechten Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Flächennutzungsinteressen herbeizuführen. Dies sorgt auch für zügige Entscheidungen und Planungssicherheit auf den nachfolgenden Planungsebenen. Neben nachvollziehbaren Bedenken, die sich auf bestimmte Sachverhalte wie beispielsweise die Stellung des Klimaschutzplans richten, fällt auf, dass in der öffentlichen Diskussion einige Missverständnisse entstanden sind, zu denen die Landesplanungsbehörde ungeachtet der weiteren Auswertung von Stellungnahmen bereits jetzt Position beziehen kann:

1. **Entwurf des LEP lässt weiterhin eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu**
   Der LEP-Entwurf verfolgt das auf Bundes- und Landesebene parteiübergreifend getragene Leitbild einer flächensparenden Siedlungsstruktur und bezieht sich auf ein politisches Flächensparziel, das in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung enthalten ist.
   Dieses parteiübergreifend getragene Ziel zum Flächensparen wird im LEP-Entwurf als Leitbild für die erforderlichen Bemühungen zum Flächensparen angespro-

DEUTSCHES
AUSSCHREIBUNGSBLATT

Vergabeservice für NRW
Vergabemanagementlösungen
für ausschreibende Stellen

Vergabeworkflow für große und kleine Verwaltungen:
- integrierte Vordrucke, Bieterdatenbank, Statistiken uvm.
- inkl. NRW-Besonderheiten
- Vergabeakte von Bedarfsmeldung bis Zuschlag
- optionale eVergabe

Online- und Print-Bekanntmachung:
- großes Bieterpotential
- Weiterleitung an Dritte

Kostenloser Vergabeunterlagen-Service:
- elektronisch und Papierversand

Erfahrung im Vergabewesen seit 1954

Jetzt testen!
0211/88 27 38-23

Partner von Vergabe24 – Das Vergabeportal für Deutschland

Deutsches Ausschreibungsblatt GmbH
Tel: 0211 – 37 08 48-49 • Fax: 0211 – 38 16 07
Internet: www.deutsches-ausschreibungsblatt.de
E-Mail: service@deutsches-ausschreibungsblatt.de

100 JAHRE RHEIN-HERNE-KANAL

In diesem Jahr feiern zehn Kommunen in NRW, darunter Datteln und Waltrop, das 100-jährige Bestehen des Rhein-Herne-Kanals. 1914 wurde der Kanal nach über acht Jahren Bauzeit eingeweiht. Die neue Wasserstraße erleichterte den Transport von Massengütern in der damals florierenden Bergbauregion. Heute wird die 45,4 Kilometer lange Wasserstraße auch von Freizeitschiffen genutzt. Zum Jubiläum sind zahlreiche Veranstaltungen geplant - von einer Schiffsparade bis zur Ausstellung „Zeitfenster", die unter den Kanalbrücken historische Fotos präsentiert. Höhepunkt ist die Sperrung des Kanals für die motorisierte Schifffahrt am 30. August 2014. Vereine, Museen und Freizeitveranstalter laden dann unter dem Motto „KanalLeben" zu Picknicks, Konzerten und einem „Tag der offenen Schleuse" beim Wasserschifffahrtsamt in Gelsenkirchen ein.

FOTO: RVR / SCHEJOK

chen. Der LEP-Entwurf enthält aber weder auf Landesebene noch für einzelne Kommunen quantitative Flächenvorgaben. Die Gemeinden können selbstredend auch künftig bedarfsgerecht Flächen für Wohnen, Gewerbe und Industrie entwickeln. Dabei soll so sparsam wie möglich mit dem knappen Raum umgangen werden.

2. Die Folgenutzung von Brachflächen wird nur bei entsprechender Eignung gefordert

Gerade in den Ballungsräumen gibt es Brachflächen, die zum Teil für eine Folgenutzung geeignet sind. Diese sind bei der Planung mit zu berücksichtigen. Dabei spielen Kosten, verkehrliche Erschließung und die Nähe zur Wohnbebauung für die Nutzbarkeit eine entscheidende Rolle.
Kommunen, die über keine geeigneten Brachflächen verfügen, werden in ihrer Entwicklung nicht gehindert, zumal die Festlegung in einem Grundsatz im Rahmen der Abwägung überwunden werden kann. Für die in manchen Stellungnahmen vorgetragenen Vermutungen, dass Gemeinden im ländlichen Raum auf vorhandene Brachflächen im Ruhrgebiet verwiesen werden könnten, gibt der LEP-Entwurf keine Anhaltspunkte. Derartige Vermutungen sind insoweit unzutreffend.

3. Der künftige LEP stärkt das gesamte Land einschließlich der ländlichen Räume

Um die Zukunft von Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern hat sich eine Diskussion entwickelt, die viel mit dem demografischen Wandel und der freien Entscheidung von Menschen über ihren Wohnort zu tun hat. Der Landesentwicklungsplan soll für eine gute Zukunft der Dörfer, aber auch für den gesamten ländlichen Raum eine Orientierung geben. Wie auch auf der Grundlage des derzeit noch geltenden LEP NRW von 1995 sollen kleinere Ortschaften und Dörfer in den Regionalplänen nicht als Siedlungsraum dargestellt werden. Trotzdem kann in kleineren Ortschaften weiterhin eine Eigenentwicklung stattfinden. Dies soll auch zukünftig so bleiben.
Viele Räume werden künftig stärker vom demografischen Wandel betroffen sein. Über die Eigenentwicklung hinausgehendes Potenzial soll deshalb grundsätzlich genutzt werden, in jeder Gemeinde mindestens einen zentralen Siedlungsbereich zu sichern und zu stärken, der über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügt. Damit soll auch im ländlichen Raum ein Mindestmaß an Urbanität und Daseinsvorsorge erhalten werden, welches jeweils auch von den umliegenden Ortsteilen und Dörfern mit vertretbarem Aufwand zu erreichen ist.
Konkret bedeutet dies, dass größere Baugebiete, die in den Regionalplänen als Allgemeine Siedlungsbereiche festgelegt werden, auf die zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereiche innerhalb der einzelnen Gemeinden bezogen werden sollen. In den umliegenden Ortsteilen sollen jedoch auch weiterhin kleinere Baugebiete erschlossen und auch weiterhin Baugenehmigungen erteilt werden können. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist es jedoch nicht sinnvoll, dass zwischen Gemeinden im Wettstreit um Flächenentwicklung eine „Kannibalisierung" stattfindet, die für alle Bürgerinnen und Bürger die Kosten für die Infrastruktur wie Straßen, Abwasserleitungen und Trinkwasserversorgung erhöhen würde.

4. Der Entwurf des LEP respektiert die kommunale Planungshoheit und stärkt die regionale Verantwortung

Aufgabe staatlicher Planung ist es, aus überörtlicher Sicht einen Rahmen zu setzen, den die kommunale Planungshoheit ausfüllen kann. Der LEP legt für keine Kommune fest, wo sie sich wie zu entwickeln hat. Ziel des LEP ist es, die Regionalplanung dabei zu stärken, in eigener Verantwortung Siedlungsbereiche festzulegen. Die Kommunen wissen, dass sie dabei immer mit ihren Vorstellungen und Anregungen berücksichtigt werden (Gegenstromprinzip). Die Kompetenz der Regionalräte wird durch den LEP gestärkt.
Die Diskussion um die Entwicklung von Factory Outlet Centern und großflächigem Einzelhandel hat gezeigt, dass viele Kommunen - und auch die kommunalen Spitzenverbände - sehr wohl die Notwendigkeit überörtlich ausgleichender Regelungen sehen. Nur auf diese Weise können kommunale Planungen so gesteuert werden, dass hierdurch Nachbarkommunen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden.

FOTO: WINNIE WIRTZ / PIXELIO.DE

Der ländliche Raum ist auch für die Gesamtentwicklung von Nordrhein-Westfalen von Bedeutung

Insgesamt zu eng

FOTO: THOMAS MAX MÜLLER / PIXELIO.DE

▲ *Der neue Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen mit seinem Schwerpunkt nachhaltige Entwicklung brächte Einschränkungen für kleine Gemeinden*

Siedlungsentwicklung nach Vorgaben des neuen LEP

Der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans enthält einige ökologisch und ökonomisch sinnvolle Regeln, würde aber die Entfaltungschancen vor allem ländlicher Kommunen mindern

Die Landesregierung hat am 25.06. 2013 den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP-Entwurf) vorgelegt. Nach fast 20 Jahren soll ein neuer Raumentwicklungsplan für die kommenden 15 Jahre die räumliche und strukturelle Gesamtentwicklung des Landes festlegen. Der LEP-Entwurf vereinigt die bislang im Landesentwicklungsprogramm (LEPro), im Landesentwicklungsplan IV „Schutz vor Fluglärm“ und im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen von 1995 (LEP´95) enthaltenen Ziele und Grundsätze der Landesplanung.

Dazu trifft er auf 310 Seiten insgesamt 125 raumordnerische Festlegungen zu den Bereichen räumliche Struktur des Landes, Kulturlandschaftsentwicklung, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit,

DER AUTOR

Rudolf Graaff ist Beigeordneter für Bauen und Umwelt beim Städte- und Gemeindebund NRW

Siedlungsraum, Freiraum, großflächiger Einzelhandel, Landwirtschaft und Naturschutz, Verkehr und technische Infrastruktur sowie Rohstoffversorgung und Energieversorgung. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ist der Entwurf des neuen LEP strategisch auf die Verringerung der Freiraum-Inanspruchnahme ausgerichtet. Er legt erstmals strikte Zielsetzungen für eine flächensparende Siedlungsentwicklung fest, die sich am Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung ausrichten. Die wichtigsten Festlegungen zur Siedlungsflächenentwicklung, geregelt in Abschnitt 6 des Entwurfs, beziehen sich auf Flächen für Wohn-, Gewerbe- und Industrienutzung.

Rückgang der Bevölkerung Der LEP-Entwurf prognostiziert eine Verringerung der Bevölkerung Nordrhein-Westfalens von 2012 bis 2030 um 3,6 Prozent, wobei die Teilräume des Landes unterschiedlich betroffen sein werden. Neben einem Rückgang ist in einzelnen Regionen sogar mit einem Bevölkerungszuwachs zu rechnen. Demgegenüber wird der Anteil älterer Menschen in allen Landesteilen zunehmen - von 2012 bis 2030 bei den über 65-Jährigen um 27,4 Prozent und bei den über 80-Jährigen um 38,5 Prozent. Zudem wird das Durchschnittsalter von 43,3 Jahren (2012) auf 46,8 Jahre im Jahr 2030 steigen.

Der LEP-Entwurf geht davon aus, dass sich durch Zunahme bei Alleinstehenden und äl-

POSITION

Die Festlegungen für den Siedlungsraum nehmen in ihrer Summe den Kommunen Entwicklungschancen für ihr Gemeindegebiet. Insofern müssen sie dahingehend geändert werden, dass eine nachhaltige Entwicklung von Siedlungs- und Verkehrsflächen möglich ist und die Kommunen die Verantwortung für die Entwicklung ihrer Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit wahrnehmen können.

teren Menschen die Zahl der Ein- und Zwei-Personen-Haushalte bis 2025 erhöhen wird und damit korrespondierend bis 2020 auch die durchschnittliche Wohnfläche pro Kopf. Der daraus gezogenen Schlussfolgerung, dass die Nachfrage nach Wohnfläche weiter zunimmt, ist zuzustimmen. Die weitere Aussage, dass die Nachfrage nach zusätzlichen Siedlungsflächen für Wohnen zurückgehen werde, kann allerdings in dieser Allgemeinheit nicht bestätigt werden. Hier ist vielmehr eine regional unterschiedliche Entwicklung zu erwarten.

FOTO: DIETER SCHÜTZ / PIXELIO.DE

◀ *Eine Aufwertung der Innenentwicklung von Städten und Gemeinden ist sinnvoll, darf aber nicht zu neuen Zwangspunkten führen*

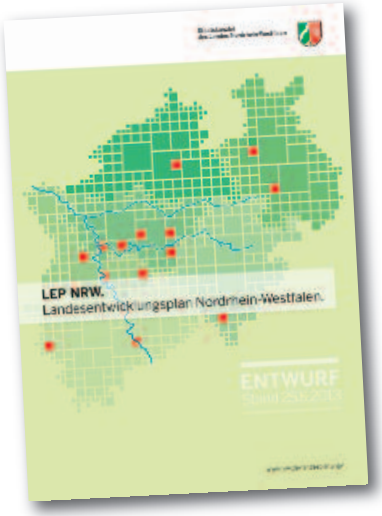

▲ *Am 25. Juni 2013 hat die NRW- Landesregierung den 170 Seiten umfassenden Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans vorgelegt*

Darüber hinaus muss auch der Zuzug von Bürger(inne)n aus EU-Ländern berücksichtigt werden sowie die weitere Entwicklung bei der Wohnraumversorgung von Bürgerkriegsflüchtlingen und zugewiesenen Asylbewerbern. Diese Effekte überlagern sich teilweise.

Im Übrigen bleibt das Land den Nachweis schuldig, dass sich in Zukunft die Nachfrage von Bauflächen aus dem Bestand von Wohnungen befriedigen lässt. Es ist fraglich, ob gerade ältere Wohngebäude den heutigen Ansprüchen und Wünschen im Hinblick auf Energieeffizienz, Barrierefreiheit, aber auch bezüglich der Lage entsprechen.

Kompakte Siedlungsstruktur Angesichts dieser Bevölkerungsprognose wirkt der neue LEP auf eine flächensparende, kompakte Siedlungsstruktur hin. Dazu soll das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis 2020 auf fünf Hektar und langfristig auf Netto-Null reduziert werden (Ziel 6.1 -11). Dem politischen Ziel, die Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke auf ein sinnvolles Maß zu begrenzen, ist grundsätzlich zuzustimmen. Diese Ausrichtung darf jedoch die Chancen der Städte und Gemeinden auf eine nachhaltige Entwicklung nicht beeinträchtigen. Insofern muss dem unterschiedlichen Flächenbedarf und dem unterschiedlichen Potenzial in den Teilräumen des Landes Rechnung getragen werden, und den Wachstumsregionen muss ausreichend Spielraum verbleiben. Bereits jetzt gehört der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden zu den wesentlichen Zielsetzungen der Stadtentwicklung in den nordrhein-westfälischen Kommunen [1].

Aus diesem Grund ist die Vorgabe genau bestimmter Flächenverbrauchsziele durch Raumordnung und Landesplanung abzulehnen. Stattdessen wird die freiwillige Einführung strategischer Verfahren zum Flächenmanagement wie etwa des Zertifizierungssystems „Meilenstein 2012“ begrüßt. Dessen Erarbeitung durch die Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. haben die kommunalen Spitzenverbände konstruktiv begleitet.

Ausweisung bedarfsgerecht Es ist Aufgabe der Städte und Gemeinden, im Rahmen ihrer Planungshoheit und Verantwortung für ihre Bevölkerung eigenständig bedarfsgerechte Flächenausweisungen vorzunehmen. Aufgrund ihrer Kenntniss der örtlichen Verhältnisse sowie der Entwicklung ihrer Bevölkerung und Wirtschaft können Kommunen am besten erkennen, ob hierfür auch Freiraum zu beanspruchen ist. Dabei haben sie die städtebaulichen Grundsätze des Baugesetzbuchs zu beachten, wonach die Planung erforderlich sein muss (§ 1 Abs. 3 BauGB) und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen besonders begründet werden muss (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Darüber hinaus ist im BauGB (§ 1 Abs. 5 Satz 3) ausdrücklich festgelegt, dass die städtebauliche Entwicklung vorranging durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. Flächensparen gehört somit in die Abwägung und muss dort mit dem ihm zukommenden Gewicht berücksichtigt werden. Eine darüber hinaus gehende landesplanerische Festlegung eines Fünf-Hektar-Ziels ist nicht erforderlich.

Zur Konkretisierung dieses Ziels ist in 6.1-2 die Zielbestimmung vorgesehen, dass bisher für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Damit widerspricht das Ziel dem in § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) verankerten Gegenstromprinzip, das eine wesentliche Leitvorstellung der Raumordnung darstellt. Nach diesem Prinzip erfolgt nicht nur ein Einfügen der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisses des Gesamtraums, sondern ebenso eine Berücksichtigung der Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume durch den Gesamtraum.

Vertrauensschutz erhalten Darüber hinaus widerspricht es dem Charakter eines Flächennutzungsplans, der die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das Gemeindegebiet definiert und Wachstumspo-

[1] vgl. „Flächenmanagement im Innenbereich“, Dossier von Fallbeispielen in nordrhein-westfälischen Kommunen, Hrsg. Forum Baulandmanagement NRW

tenzial auch dann aufzeigen soll, wenn dieses kurz- oder mittelfristig nicht aktiviert werden soll. Der Flächennutzungsplan wird zudem in seinem umfangreichen Aufstellungsprozess nicht nur von einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung flankiert, sondern auch fortlaufend mit der Bezirksregierung als höherer Verwaltungsbehörde abgestimmt und schließlich von dieser genehmigt. Aus dieser intensiven Abstimmung der Bauleitplanung mit der Regionalplanung leitet sich ein Vertrauensschutz für die entsprechende Planung ab, der nicht unterlaufen werden darf.

Die Regelung kann daher nur in Form eines „Grundsatzes" des LEP akzeptiert werden, der sich auf die Rücknahme von Festlegungen in Regionalplänen beschränkt. Es muss zudem klargestellt werden, dass sich die in Regionalplänen vorgesehene Rücknahme von Siedlungsflächen nur auf Flächen beziehen kann, die noch nicht oder nicht mehr in einem Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt werden. Somit schließt bereits eine Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan - und nicht erst eine Festsetzung von Baugebieten im Bebauungsplan - eine Rücknahme durch Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung aus.

Vorrang Innenentwicklung Eine wichtige Festlegung trifft Ziel 6-1.6 auch mit dem Vorrang der Innenentwicklung gegenüber Nutzung von Flächen im Außenbereich. Dies spiegelt den städtebaulichen Grundsatz in § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB wider und ist insoweit von den Kommunen bereits als bauleitplanerische Abwägungsdirektive mit besonderem Gewicht zu beachten.

Allerdings liegt die konkrete Entscheidung für eine Fläche wegen ihrer bodenrechtlichen Relevanz und der den Gemeinden obliegenden Planungshoheit in der Kompetenz der Kommunen. Den erforderlichen Spielraum muss die Regionalplanung sicherstellen. Zur Wahrung der kommunalen Planungshoheit muss diese Festlegung daher als Grundsatz der Raumordnung ausgestaltet werden, damit sie einer Abwägung zugänglich bleibt.

Nach Grundsatz 6.1-8 sollen Brachflächen im Wege des Flächenrecyclings einer neuen Nutzung zugeführt werden. Dieser ökologisch vernünftige und volkswirtschaftlich sinnvolle Ansatz sollte unter der Prämisse stehen, dass zu recycelnde Flächen tatsächlich für eine angemessene Nutzung - rechtlich und wirtschaftlich - zur Verfügung stehen.

ZUR SACHE

DER WEG ZUM NEUEN LEP

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW hatte bereits am 15.11. 2013 festgestellt, dass die raumordnerischen Festlegungen des LEP-Entwurfs zum Siedlungsraum, zum Klimaschutz, zur Energieversorgung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entwicklung der Kommunen erheblich erschweren und deren Planungshoheit unangemessen einschränken. Das Gremium hatte daher die Landesplanungsbehörde aufgefordert, den Entwurf zu überarbeiten. Im Rahmen des am 28.02. 2014 abgeschlossenen Beteiligungsverfahrens hat der Städte- und Gemeindebund NRW mit dem Städtetag NRW, dem Landkreistag NRW und dem VKU eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben.

An das Beteiligungsverfahren schließt sich die Auswertung der Stellungnahmen an. Sollte die Landesplanungsbehörde bei der Überarbeitung des Entwurfs wesentliche Änderungen vornehmen, ist eine erneute verkürzte Beteiligung geboten. Nach dem anschließenden Aufstellungsbeschluss der Landesregierung leitet diese den Planentwurf mit einem Bericht über das Aufstellungsverfahren gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) dem Landtag zu. Der LEP wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen (§ 17 Ab. 2 LPlG). Danach wird der neue LEP im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht und somit rechtswirksam. Mit seinem Inkrafttreten ist im kommenden Jahr zu rechnen.

Was ist zentralörtlich? Ziel 6.2-1 legt fest, dass die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden auf Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) ausgerichtet werden soll, die über ein räumlich gebündeltes Angebot öffentlicher und privater Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen. Der LEP-Entwurf spricht von „zentralörtlich bedeutsamen ASB".

Dieser planerische Konzentrationsansatz ist mit Blick auf die Bevölkerungsentwicklung richtig, um ein hohes Niveau an bezahlbaren Infrastruktur- und Daseinsvorsorgeeinrichtungen erhalten zu können. Kritisch zu betrachten ist allerdings, dass der LEP-Entwurf nicht konkretisiert, was unter „zentralörtlich bedeutsamen ASB" zu verstehen ist und wie diese abzugrenzen sind, und dass die weitere inhaltliche Bestimmung auf die Ebene der Regionalplanung verlagert wird.

Die Letztabgewogenheit dieses Ziels - abschließende Abwägung aller Belange - ist somit nicht gegeben. Daher sollte diese Vorgabe als Grundsatz ausgestaltet werden. Dabei ist zum einen zu beachten, dass in jeder Kommune regionalplanerisch mindestens ein zentral örtlich bedeutsamer ASB festzulegen ist. Zum anderen ist wichtig, dass die Befugnis der Kommunen, eigenverantwortlich „zentrale Versorgungsbereiche" mit den entsprechenden Bündelungen und Funktionen festzulegen, nicht eingeschränkt wird. Im Übrigen praktizieren die Kommunen mittels vom Rat beschlossener städtebaulicher Entwicklungskonzepte bereits seit geraumer Zeit die mit diesem Ziel angestrebte planerische Konzentration.

Restriktiv bei kleinen Ortsteilen Mit dem genannten Ziel korrespondiert der in 6.2-3 vorgesehene Grundsatz der „Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile". Er verfolgt allerdings einen allzu restriktiven Ansatz. Sein Ziel ist die Vermeidung eines wesentlichen Anwachsens kleiner Ortsteile und allgemeiner Siedlungsbereiche ohne zentralörtlich bedeutsame Infrastruktur.

Während in Ortsteilen, die den Schwellenwert von 2.000 Einwohnern überschreiten und daher im Regionalplan als ASB dargestellt werden, Maßnahmen zur Nutzung und Abrundung baulich geprägter Flächen möglich bleiben, sollen Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern strikt auf die Eigenentwicklung und die Tragfähigkeit ihrer Infrastruktur beschränkt werden.

Mit diesem Konzept hemmt die Landesplanungsbehörde die Entwicklung kleiner Ortsteile über Gebühr. Die Stärkung zentralörtlich bedeutsamer ASB, die eine tragfähige Infrastruktur und Daseinsvorsorge gewährleisten soll, darf nicht den anderen Ortsteilen einer Gemeinde jedwede Entwicklungsperspektive nehmen. Vor Ort können sich die Gegebenheiten anders darstellen, sodass Planungen und Maßnahmen über die bloße Eigenentwicklung hinaus sinnvoll sind.

Insbesondere für große, dünn besiedelte Flächengemeinden, in denen Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern Versorgungsfunktionen für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen, ist die Regelung zu restriktiv. Die kommunale Planungshoheit verlangt auch hier mehr Freiheit und Flexibilität.

FOTO: DIESTELHORST / GEMEINDE LEOPOLDSHÖHE

Ganze Region dagegen

▲ *Im Rathaus der Gemeinde Leopoldshöhe sieht man den Entwurf des Landesentwicklungsplans kritisch*

Die Detmolder Erklärung zum LEP-Entwurf

In Ostwestfalen-Lippe sind sich Kommunen, Kreise und Wirtschaftsverbände einig, dass der Landesentwicklungsplan im Entwurf der Region zu wenig Spielraum zur Entfaltung gibt

Die als „Detmolder Erklärung" verabschiedete kritische Stellungnahme zum LEP-Entwurf fußt auf der These, dass Ostwestfalen-Lippe zu den stärksten Wirtschaftsstandorten in Deutschland gehört. Die Unterzeichner der Erklärung zeigen sich besorgt, dass gerade die Bedeutung der wirtschaftlichen Entwicklung und die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen nicht angemessen, sondern untergeordnet dargestellt werden. Es besteht die Befürchtung, aufgrund regionaler Unterschiede von der übrigen Entwicklung im Land abgekoppelt zu werden.

In Ostwestfalen-Lippe leben rund 2,07 Millionen Menschen, also etwa elf Prozent der Landesbevölkerung. Die Fläche hingegen umfasst rund ein Fünftel des Landes. Die Region liegt auch im europäischen Kontext zentral. Etwa 150.000 Unternehmen sind hier angesiedelt und beschäftigen eine Million Menschen.

Prägend für die Region sind der Mittelstand sowie familiengeführte Großunternehmen. OWL ist aber auch eine bedeutende Hochtechnologieregion in Europa. Aufgrund dieser Struktur gibt es in OWL keine großflächigen Industriebrachen. 99 Prozent aller Unternehmen in OWL beschäftigen weniger als 100 Personen.

Planungshoheit tangiert Am kritischsten werden in der Region OWL die Regelungen in Kapitel VI „Siedlungsraum" hinterfragt. Die als raumplanerisches Ziel definierte Aussage der Landesregierung, bis 2020 die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen auf täglich fünf Hektar und langfristig auf „Netto-Null" zu reduzieren, ist ein Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit der Kommunen und konterkariert die Verpflichtung des Landes zur Schaffung annähernd gleicher Lebensverhältnisse.

Der Leitvorstellung des LEP-Entwurfs, den Freiraum zu schützen, wird dabei keines-

ZUR SACHE

Der Entwurf des LEP wird in Ostwestfalen-Lippe (OWL) intensiv diskutiert. In einer großen Allianz aus Parteien, Landkreisen, Kommunen, Handwerkskammer sowie Industrie- und Handelskammer und dem DGB wurde in der „Detmolder Erklärung" eine kritische Stellungnahme zum LEP-Entwurf aus OWL-Sicht verabschiedet. Die Kritik wird von der ganzen Region, aber auch von vielen kleinen Kommunen wie etwa der Gemeinde Leopoldshöhe getragen

DIE AUTOREN

Dirk Puchert-Blöbaum ist Vorsitzender des Hochbau- und Planungsausschusses der Gemeinde Leopoldshöhe und Mitglied des Regionalrats Detmold

Timo Raddatz ist Sachbearbeiter im Bauamt der Gemeinde Leopoldshöhe

wegs widersprochen. Jedoch besteht die Befürchtung, dass diese als „Ziel“ formulierte materiell-rechtliche Regelung die wirtschaftliche Entwicklung in OWL nachhaltig beeinträchtigt. Schließlich muss die Erweiterung und Neuansiedlung von Betrieben ohne bürokratische Hürden möglich bleiben. Dem unterschiedlichen Bedarf an Wohnraum und Gewerbeflächen muss stärker Rechnung getragen und die statistische Berechnung der Flächeninanspruchnahme muss neu definiert werden.

Wie Bedarf ermitteln? Kritisch hinterfragt wird in der „Detmolder Erklärung“ darüber hinaus, mit welcher Methodik die Bedarfsermittlung erfolgen soll. Der Entwurf des LEP lässt dies offen. Inhaltlich kann der LEP kein Instrument der Festschreibung von Berechnungsmethoden sein. Vielmehr sollte er sich auf die Formulierung von Zielen beschränken. Auch ohne landeseinheitliche Berechnungsmethode sind Regionalplanungsbehörden und Regionalräte in der Lage, den Bedarf zu steuern.

Grundsätzlich begrüßt werden in OWL die Regelungen des LEP-Entwurfs zum Flächentausch. Damit hierbei eine Abwägung örtlicher Belange möglich bleibt, sollte auf eine Festlegung als Ziel verzichtet werden, und die Definition als Grundsatz sollte ausreichend sein.

Einer besonderen Herausforderung, der sich gerade die Region OWL stellen muss, ist die Folgenutzung militärisch genutzter Flächen. Besonders in den Kreisen Gütersloh, Paderborn und Herford muss nach dem Abzug der britischen Streitkräfte im LEP die Möglichkeit geschaffen werden, regionale Konzepte mit innovativen Ideen - auch in interkommunaler Zusammenarbeit - umzusetzen.

Daher muss im neuen LEP die Revitalisierung der Konversionsflächen für Siedlungszwecke in der Flächenbilanz neutral erscheinen. Darüber hinaus muss es den Kommunen in der Flächenbilanz gutgeschrieben werden, wenn sie gemeinschaftlich eine Folgenutzung der Flächen planen, aber auch Flächen in den Freiraum überführen.

Flughafen bedeutsam Auch über die Einstufung des Flughafens Paderborn/Lippstadt im LEP-Entwurf als nur „regionalbedeutsam“ muss mit Nachdruck diskutiert werden. In der „Detmolder Erklärung“ wird deutlich, dass es für die Einstufung keine nachvollziehbare Begründung gibt. Der Flughafen Paderborn/Lippstadt ist integraler Bestandteil der Hochtechnologieregion OWL und für die Entwicklung des Spitzenclusters „it’s OWL“ von besonderer Bedeutung. Der Flughafen muss als „landesbedeutsam“ eingestuft werden, da andernfalls mangelnde Förderung der infrastrukturellen Entwicklung zu befürchten ist.

Ein besonderes Augenmerk legt die Kritik am LEP-Entwurf in OWL auch auf die dünn besiedelten Bereiche. Um Leerstand und Wegzug zu verhindern, dürfen die Festlegungen für die allgemeinen Siedlungsbereiche - Beschränkung untergeordneter Ortsteile auf Eigenentwicklung - nicht zum „Ortsteilsterben“ führen. Ausnahmeregelungen müssen auch für Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern möglich sein - über die Im LEP-Entwurf genannten Ausnahmen für große, dünn besiedelte Gemeinden hinaus. Gerade in OWL gibt es viele Flächengemeinden dieser Art. Deren Entwicklungsmöglichkeiten dürfen nicht von der allgemeinen Entwicklung abgekoppelt werden.

Letztlich sind in OWL auch die in Kapitel 10 „Energieversorgung“ im Ziel 10.2-2 festgelegten Mindestflächen für Windvorranggebiete rechtlich bedenklich. Wohl leistet Windenergie einen wichtigen Beitrag zur Energiewende. Aber der Regierungsbezirk Detmold wäre unangemessen benachteiligt. Das Ziel, 1,6 Prozent der Landesfläche und zwei Prozent der Flächen in OWL regionalplanerisch als Vorranggebiet auszuweisen, ist allzu ambitioniert.

Derzeit werden in OWL bereits 4.670 Hektar für Windenergie genutzt. Im Landesvergleich stellt der flächenmäßig kleinste Regierungsbezirk Detmold bereits 27 Prozent aller Windenergieanlagen in NRW und 24 Prozent der in NRW installierten Gesamtleistung. Es ist kaum vorstellbar, dass in OWL 10.500 Hektar nach LEP-Vorgabe regionalplanerisch für Windkraft abgesichert werden können.

Schwierige Brachennutzung Die vorrangige Reaktivierung und Nutzung von Brachflächen ist ein sinnvoller Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und zur Stärkung der Innenentwicklung. Zu bedenken ist aber, dass es in Lippe nur kleinteilige Brachen mit einer Vielzahl von Eigentümern gibt. Die Entwicklung von Brachflächen oder gering genutzten Flächen ist zudem häufig aufwändiger und kostspieliger als die Inanspruchnahme von Flächen auf der „Grünen Wiese“. Daher sollten Kommunen bei der Nutzung von Brachflächen zukünftig mehr Unterstützung erhalten. Die unter 6.3 ge-

FOTO: FLUGHAFEN PADERBORN/LIPPSTADT

▶ *Aufgrund seiner Bedeutung für die Region Ostwestfalen-Lippe ist der Flughafen Paderborn-Lippstadt in der Regionalplanung höher einzustufen*

FOTO: DIESTELHORST / GEMEINDE LEOPOLDSHÖHE

▶ *Kleine Ortsteile - hier der Bahnhof in Leopoldshöhe-Asemissen - befürchten, durch den Landesentwicklungsplan in ihren Möglichkeiten beschnitten zu werden*

nannten Ziele - Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung - schränken kommunale Handlungsspielräume bei der Gewerbeflächenentwicklung ein. Eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit für eine nachhaltige Gewerbeflächenentwicklung ist zu begrüßen. Sie darf aber nicht dazu führen, dass eine eigenständige Planung der einzelnen Kommune nicht mehr möglich ist.

Situation in Leopoldshöhe Die Gemeinde Leopoldshöhe hat sich durch Beschluss des Gemeinderates der „Detmolder Erklärung" angeschlossen. Leopoldshöhe liegt im westlichen Teil des Kreises Lippe, im Zentrum des Gebiets zwischen Bielefeld, Bad Salzuflen, Lage und Oerlinghausen. Diese verkehrsgünstige Lage sowie die gute Verkehrsanbindung machen die Gemeinde zu einem attraktiven Standort für Leben und Arbeiten. Das Gemeindegebiet umfasst 36,94 Quadratkilometer und zählt heute 17.256 Einwohner. Der Gemeinde wird ein Bevölkerungszuwachs von 4,2 Prozent bis zum Jahr 2030 prognostiziert.

Der Bedarf an Baugrundstücken für Wohn- und Gewerbezwecke ist weiterhin hoch und die Bautätigkeit ist entsprechend rege. Aus Sicht der Gemeinde Leopoldshöhe stellt sich die Frage, welcher Handlungsspielraum der Kommune verbleibt und ob der neue LEP eine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit bedeuten würde.

Bei der Ermittlung des Flächenbedarfs einzelner Kommunen sollten regionale und kommunale Besonderheiten berücksichtigt werden. Ob dem in Leopoldshöhe und Lippe ausreichend Rechnung getragen wird, ist fraglich. Flächenreserven werden dort weiterhin benötigt. Denn nicht alle Flächen sind verfügbar oder können entwickelt werden - etwa aufgrund der Eigentumsverhältnisse oder aus Gründen des Arten-, Natur-, Boden- oder Klimaschutzes. Trotz der grundsätzlichen Unterstützung für das Ziel, den Flächenverbrauch zu reduzieren, müssen dauerhafte Entwicklungsmöglichkeiten für Leopoldshöhe und die Nachbarkommunen erhalten bleiben.

Die Detmolder Erklärung zum LEP-Entwurf ist im Internet auf einer Themenseite der NRW-Landesregierung abzurufen unter http://www.nrw.de/ landesregierung/landesplanung/erarbeitung-des-neuen-lep-nrw.html , Stellungnahme „Regionalrat Detmold"

Abkopplung droht

▲ *Im Rathaus der Gemeinde Gangelt schaut man besorgt auf die zukünftige Entwicklung vor allem der kleinen Ortsteile*

Der LEP-Entwurf aus Sicht der Gemeinde Gangelt

Für die Gemeinde Gangelt im äußersten Westen von NRW brächte die Umsetzung des neuen Landesentwicklungsplans einige Beschränkungen vor allem bei den kleinen Ortsteilen

Die Gemeinde Gangelt ist eine ländliche Kommune im Westen von Nordrhein-Westfalen, die aufgrund ihrer Grenzlage zu den Niederlanden insbesondere auch von den Entwicklungen im Nachbarland beeinflusst wird. Da es kaum große Industrie oder Gewerbe gibt, sind insbesondere die Wohnbauentwicklung sowie der Tourismus wesentliche Entwicklungsfaktoren der Gemeinde.

Der Zielformulierung des LEP-Entwurfs auf Rücknahme von Siedlungsflächenreserven, sofern diese nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind, kann ich als Bürgermeister der Gemeinde Gangelt nicht zustimmen. Die Gemeinde Gangelt hat - insbesondere durch Zuzug - eine positive Siedlungsentwicklung und weist derzeit mehrere neue Wohnbaugebiete aus.

Ein Ende dieser Entwicklung ist nicht absehbar. Daher sind für die Gemeinde langfristig Flächenreserven vorzuhalten. Im Sinne einer Rücknahme der Siedlungsflächenreserven wird nun gefordert, auch bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Flächen zurückzunehmen. Dies widerspricht der in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) verankerten kommunalen Planungshoheit. Darstellungen im Flächennutzungsplan sind zudem bereits an die Ziele der Raumordnung angepasst.

DER AUTOR

Bernhard Tholen
ist Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

FOTOS (2): GEMEINDE GANGELT

Innenentwicklung schwierig Dem Ziel „Vorrang der Innenentwicklung“ ist generell zuzustimmen. Jedoch gibt es gerade in den Flächenkommunen auch privatrechtliche Aspekte, die eine solche Entwicklung behindern können. Weiterhin muss auch der Eigenentwicklung der Ortsteile Rechnung getragen werden. Hier ist aufgrund der straßenbegleitenden Bebauung meist keine Innenentwicklung möglich.

Der Inhalt des Ziels „Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“ ist nicht erforderlich. Offenbar soll mit diesem Ziel eine neue Raumkategorie etabliert werden, welche als räumliche Konkretisierung der im LEP-Entwurf festgelegten Ober-, Mittel- und Grundzentren verstanden werden kann. Aus Sicht der Gemeinde stellen die in den Regionalplänen festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche bereits eine hinreichende räumliche Konkretisierung dar. Die übrige räumliche Steuerung erfolgt üblicherweise auf kommunaler Ebene durch Zentrenkonzepte.

Die Einführung einer neuen raumordnerischen Raumkategorie würde in der kommunalen Planungspraxis einerseits zu Umsetzungsschwierigkeiten führen. Anderseits könnte ein solches Ziel kaum eine räumlich wirksame Steuerungswirkung entfalten. Dies lässt sich am Beispiel Gangelt deutlich machen. Denn dort sind in dem Regionalplan die beiden prosperierenden Ortsteile Gangelt und Birgden zu Recht als einzige ASB dargestellt.

Zunächst würde bei der Umsetzung des Ziels „Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“ die Schwierigkeit auftreten, welcher ASB als zentralörtlich bedeutsamer ausgewiesen werden soll. Der aktuelle LEP-Entwurf trifft zu dieser Entscheidung keine hinreichenden Aussagen. Die in der Erläuterung zu diesem Ziel genannte landeseinheitliche Methode zur Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs ist aus dem LEP-Entwurf nicht ersichtlich und kann daher seitens der Gemeinde nicht überprüft werden.

Bedarf an Siedlungsflächen Grundsätzlich ist bei der Festlegung eines Siedlungsflächenbedarfs Vorsicht geboten. Denn es besteht die Gefahr, örtliche Besonderheiten zu übergehen. Nach der gegenwärtigen Formulierung des Ziels müssten in Gangelt die bestehenden ASB als zentralörtlich bedeutsam ausgewiesen werden, da beide „über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen“.

Mit einem solchen Vorgehen wäre das Ziel obsolet, da es keine eigenständige räumliche Steuerungswirkung entfaltet. Für den theoretischen Fall, in Gangelt würde nur ein zentralörtlich bedeutsamer ASB ausgewiesen - dagegen spreche ich mich entschieden aus -, würde dies kaum zu einer wirksamen Steuerung der Siedlungsentwicklung führen, insbesondere da das Ziel nicht quantifizierbar ist.

Die Aussage dieses Ziels, dass die Siedlungsentwicklung auf die zentralörtlichen ASB auszurichten ist, ist nicht abschließend abgewogen und nicht hinreichend bestimmt. Daher kann dies aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht als Ziel formuliert werden. Eine Formulierung als Grundsatz - die Alternative im LEP - wäre grundsätzlich denkbar. Die Gemeinde Gangelt spricht sich jedoch aus den genannten Gründen für eine komplette Streichung dieses Ziels aus.

Kleine Ortsteile zurückgesetzt Einen allzu restriktiven Ansatz verfolgt der Grundsatz der Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile. Dies zielt darauf ab, ein wesentliches Anwachsen Allgemeiner Siedlungsbereiche ohne zentralörtlich bedeutsame Infrastruktur und kleinerer Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern zu vermeiden. Während in Ortsteilen, die den Schwellenwert von 2.000 Einwohnern überschreiten und daher im Regionalplan als ASB dargestellt werden, Planungen und Maßnahmen zur Abrundung baulich geprägter Flächen möglich bleiben sollen, sollen die kleineren Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern strikt auf ihre Eigenentwicklung und die Tragfähigkeit ihrer Infrastruktur beschränkt werden.

Sie werden zudem nicht nur für sich betrachtet, sondern auch mit den anderen im Regionalplan nicht dargestellten Ortsteilen einer Gemeinde hinsichtlich der Inan-

▲ *Gangelt ist eine ländliche Flächengemeinde im äußersten Westen von Nordrhein-Westfalen*

spruchnahme von Freiflächen in Beziehung gesetzt. In der Summe sollen sie erheblich hinter der Entwicklung der im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche zurückbleiben.
Mit diesem Konzept schießt die Landesplanungsbehörde über das Ziel hinaus und hemmt die Entwicklung in kleineren Ortsteilen über Gebühr. Das - durchaus zu begrüßende - Konzept der Stärkung Allgemeiner Siedlungsbereiche zur Gewährleistung einer tragfähigen Infrastruktur und Daseinsvorsorge darf aber nicht den anderen Ortsteilen einer Gemeinde jede Entwicklungsperspektive nehmen.

Konzentration von Einrichtungen Im Einzelfall mögen sich vor Ort die Gegebenheiten derart darstellen, dass Planungen und Maßnahmen über die bloße Eigenentwicklung hinaus sinnvoll sein können. In einigen kleineren Ortschaften konzentrieren sich bereits heute Einrichtungen der öffentlichen und privaten Infrastruktur. Ihre künftige Auslastung würde durch den LEP-Entwurf zum Teil stark gefährdet.
Als Beispiel in Gangelt kann hier das heute stark nachgefragte Seniorenwohnheim nebst betreutem Wohnen im Ortsteil Breberen gelten, in dessen Umfeld sich mehrere Versorgungseinrichtungen befinden. Für solche kleineren Ortschaften, die bereits bestimmte zentrale Funktionen erfüllen, sollten deutlich umfangreichere bauliche Entwicklungen ermöglicht werden.
Den Urhebern des LEP-Entwurfs war offensichtlich bewusst, dass ihr Konzept in einigen Fällen allzu restriktiv ist. Denn sie wollen in großen, dünn besiedelten Flächengemeinden die Ausweisung einzelner Flächen im Außenbereich als neue Bauflächen zulassen. Dies soll dort gelten, wo Ortsteile mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern Versorgungsfunktionen für noch kleinere Ortsteile übernehmen. Unter welchen Voraussetzungen solche Ausnahmen möglich sein sollen, wird in dem LEP-Entwurf jedoch nicht ausgeführt.

Mehr Flexibilität nötig Der Hinweis auf Flächengemeinden in der Eifel oder im Sauerland hilft wenig. Es ist daher erforderlich, dass die Landesplanungsbehörde den Festlegungstext für eine größere Planungsflexibilität öffnet, indem hinreichend bestimmte Ausnahmetatbestände vom Grundsatz der Eigenentwicklung ergänzt werden. Die kommunale Planungshoheit verlangt mehr Planungsfreiheit und -flexibilität.
Generell zuzustimmen ist dem Ziel Freiraumschutz - sprich: die Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke auf ein sinnvolles Maß zu begrenzen. Dies würde bedeuten, die Neuinanspruchnahme bis 2020 auf maximal 30 Hektar pro Tag zu reduzieren, was für NRW einem Fünf-Hektar-Ziel entspricht.
Jedoch werden in dem Erfassungssystem des 30-Hektar-Ziels die Erholungsflächen und Grünanlagen dem Siedlungsraum zugerechnet. Die Freiräume innerhalb der Siedlungsräume sollten hier Berücksichtigung finden, um den tatsächlichen Grad der Versiegelung durch Siedlungs- und Verkehrsflächen zu ermitteln. Die Einhaltung sowie Prüfung der exakten Flächenverbrauchsvorgabe ist auf der Ebene der Raumordnung und Landesplanung daher nicht realisierbar.
Abschließend möchte ich als Bürgermeister der Gemeinde Gangelt auf die Zielformulierung „Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum“ eingehen. Diese ist nur dann nicht zu beanstanden, wenn die für die Gemeinde Gangelt im Flächennutzungsplan enthaltenen Verkehrsstraßen weiterhin gesichert sind. Die Gemeinde Gangelt verfügt dabei über Nachholbedarf.
Die Zielfestlegung, welche die Erreichbarkeit der Zentralen Versorgungsbereiche mittels Öffentlichem Personalnahverkehr in angemessener Zeit vorgibt, kann ohne Zuschuss des Landes nicht realisiert werden. Hier ist es Pflicht des Landes, Mittel bereitzustellen, damit die Gemeinde Gangelt ihre Funktion als Grundzentrum angemessen wahrnehmen kann.

„HENNEF“ IN MENSCHLICHEN BUCHSTABEN

Im Rahmen der **Fotoaktion „Wir sind Hennef“** haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Hennef gemeinsam mit Bürgermeister Klaus Pipke (Foto 2. v. links) den Namenszug der Stadt als menschliche Buchstaben dargestellt. Ins Leben gerufen wurde die Aktion im Oktober 2013 von der Hennefer Rechtsanwältin Sylvia Schodruch. Zusammen mit Frank Specht vom Internetportal „Hennefer Inspirationen“ setzte sie die Idee um. Ziel der Fotoaktion ist es, die Vielfalt Hennefs zu zeigen. Weitere Fotos zu dieser Aktion gibt es im Internet unter www.hennefer-inspirationen.de .

FOTO: FRANK SPECHT

Freie Fahrt für Strom und Gas

▲ *Der Entwurf des Landesentwicklungsplans legt einen Schwerpunkt auf die Nutzung erneuerbarer Energien*

Der LEP unter dem Aspekt der Energieversorgung

Als dicht besiedeltes Land mit starker Energiewirtschaft und produzierendem Gewerbe braucht NRW realitätsnahe Regelungen für Bau und Betrieb konventioneller wie regenerativer Kraftwerke

Beinahe zwanzig Jahre sind seit der Aufstellung des Landesentwicklungsplans für NRW vergangen. Zwanzig Jahre, in denen sich das Land und die Rahmenbedingungen für die räumliche Entwicklung gravierend verändert haben. Die NRW-Landesregierung nennt hier neben der demografischen Entwicklung, der Globalisierung der Wirtschaft und der Entwicklung des Einzelhandels ausdrücklich auch den Klimawandel.

Als Antwort auf den von Menschen verursachten Klimawandel durch den Ausstoß von Treibhausgasen hat die deutsche Politik die so genannte Energiewende eingeleitet. Diese soll langfristig mittels einer weitgehenden Abkehr von kohlendioxidhaltigen Energieträgern in ein Zeitalter ohne Treibhausgas-Emissionen führen.

Mittlerweile beherrscht nicht nur die Diskussion über den richtigen Weg der Energiewende tagtäglich den öffentlichen Diskurs. Es haben sich auch die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen seit den 1990er-Jahren massiv verändert. Nicht zuletzt ist hier auf Landesebene das Klimaschutzgesetz NRW zu nennen. Von daher ist es zu begrüßen, dass der neue LEP sich der Energie- und Umweltpolitik annimmt.

DER AUTOR

Markus Moraing ist Geschäftsführer des Verbandes kommunaler Unternehmen in NRW

Energieland Nr. 1 Nordrhein-Westfalen kommt dabei eine besondere Rolle zu. NRW ist das Energieland Nr. 1 in Deutschland. Zwischen Rhein und Weser wird knapp ein Drittel des deutschen Stroms produziert und ein Viertel der deutschen Energie verbraucht. Gut vierzig Prozent der deutschen Treibhausgas-Emissionen stammen aus Nordrhein-Westfalen. Hier arbeiten in der Energieversorgung rund 102.000 Menschen, davon 76.000 in der konventionellen Erzeugung[1] und 26.000 im Bereich der erneuerbaren Energien[2].

Hinzu kommen rund 200.000 Arbeitsplätze in energieintensiven Unternehmen, deren Bestand besonders von einer sicheren und preisgünstigen Energieversorgung abhängt.[3] Jeder fünfte sozialversicherungspflichtige Job in Nordrhein-Westfalen ist zudem im produzierenden Gewerbe angesiedelt.[4] Nicht zuletzt sind die Kommunen vielfach direkt oder indirekt an den Energieversorgungsunternehmen im Land beteiligt. Niedrige Gewinne oder gar Verluste wie derzeit bei RWE machen sich unmittelbar im städtischen Haushalt bemerkbar. Der

[1] DGB NRW, Beschäftigung und gute Arbeit in der Energiewende sichern, Düsseldorf, 2013.
[2] http://www.energieagentur.nrw.de/presse/energieland-nrw-daten-fakten-und-zahlen-16651.asp .
[3] DGB NRW, a.a.O.
[4] DGB NRW, a.a.O.

LEP-Entwurf enthält ein zwölfseitiges Kapitel „Energieversorgung“ mit fünf Zielen und sechs Grundsätzen. Allein durch diesen Umfang wird deutlich, welchen Stellenwert die Landesregierung dem Bereich beimisst. Konsequent den Zielen der Landesregierung folgend hinsichtlich der Umstellung der Energieversorgung von konventionellen zu erneuerbaren Energien, formuliert der erste Grundsatz eine planerische Orientierung am Vorrang und dem Potenzial der erneuerbaren Energien.

Nach den Plänen der NRW-Landesregierung sollen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2025 gut 30 Prozent des Stroms aus erneuerbaren Energien gewonnen werden. Ende 2011 betrug der Anteil erst rund neun Prozent. Ein wesentlicher Zubau soll dabei durch die Windenergie erreicht werden - von heute gut vier Prozent auf 15 Prozent im Jahre 2020.

Hemmnis Artenschutz Aus Sicht der kommunalen Unternehmen, die vielfach einen weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien vorantreiben, sind diese ambitionierten Ziele nur mit rechtssicheren und konkreten Planungsvorgaben zu erreichen. Oft werden Projekte aber durch strenge Vorschriften, beispielsweise zu Tier- und Artenschutz oder zur Flugsicherheit erschwert, verzögert oder gar verhindert. Nicht vergessen werden darf jedoch, dass das System zur finanziellen Förderung von erneuerbaren Energien reformiert und in marktwirtschaftlicherer Weise ausgestaltet werden muss, auch um die ausufernden Kostensteigerungen für Verbraucher einzudämmen.

Vor Problemen stehen auch besonders kleine Netzbetreiber in den ländlichen Regionen Nordrhein-Westfalens. Da der erwartete Zubau erneuerbarer Energien dort - und nicht in den großen Städten des Landes - erwartet wird, müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, wie diese Unternehmen die gewaltigen Investitionen für Netzausbau und -ertüchtigung stemmen können. Insofern leuchtet es nicht ein, wenn der LEP-Entwurf den Vorrang erneuerbarer Energien als einer „ausreichenden, sicheren, [...] kostengünstigen, effizienten Energieversorgung dienend“ beschreibt.

Insbesondere die Versorgungssicherheit ist allein mit erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen auch auf lange Sicht nicht zu gewährleisten. Selbst bei Erreichung der Ziele der Landesregierung wird im Jahr 2025 der ganz überwiegende Teil - 70 Prozent - des Stroms in NRW aus konventionellen Energieträgern gewonnen.

Wirkungsgrad utopisch In eine vollkommen falsche Richtung zielt daher der Grundsatz 10.3-2, der Anforderungen an neue Kraftwerksstandorte formuliert. Diese sollen einen elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrad von 58 Prozent oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent möglich machen. Hiergegen bestehen erhebliche rechtliche und faktische Bedenken.

Nach dem derzeitigen Stand der Technik ist ein Nutzungsgrad von 58 Prozent für Kohlekraftwerke nicht erreichbar und wird auch in nächster Zukunft nicht erreicht werden. Die modernsten Braunkohlekraftwerke mit optimierter Anlagentechnik kommen auf einen Gesamtwirkungsgrad von 44 Prozent, Steinkohlekraftwerke auf rund 47 Prozent. Der Mindestwirkungsgrad von 58 Prozent ist selbst für flexible und hochmoderne Gaskraftwerke ambitioniert.

Ob ein Gesamtwirkungsgrad mit KWK von 75 Prozent erreichbar ist, hängt im Wesentlichen davon ab, dass entsprechendes Abnahmepotenzial für die Wärme vorhanden ist, und lässt sich daher nicht immer beeinflussen. Angesichts dieser technischen Grenzen kommt die vorgesehene Regelung einem faktischen Ausschluss von Kohlekraftwerken und einer wesentlichen Behinderung von Gaskraftwerken gleich.

Auch wenn dieser Grundsatz der Raumordnung - anders als ein Ziel - nicht zwingend zu beachten, sondern nur in der Abwägung zu berücksichtigen ist, geht von dieser Regelung ein völlig falsches Signal aus, das Investitionen bremst und eine - dringend benötigte - Modernisierung des Kraftwerkparks verhindert. Davon abgesehen sollte sich die NRW-Landesregierung besonders dafür einsetzen, dass finanziell honoriert wird, wenn Kraftwerke rund um die Uhr bereit stehen und Strom flexibel produzieren können.

Unwirtschaftlicher Betrieb Können konventionelle Kraftwerke Strom allen in der so genannten stillen Flaute - keine Sonne, kein Wind - verkaufen, schreiben sie auf Dauer rote Zahlen und müssen aus wirtschaftlichen Erwägungen vom Netz genommen werden. Hier droht eine - derzeit noch unterschätzte - Gefährdung der Versorgungssicherheit.

Positiv zu würdigen ist das Bekenntnis des LEP-Entwurfs zur klimafreundlichen KWK-Technologie (Ziel 10.1-4). Deren Potenzial ist zum Zweck einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen. Kommunale Unternehmen sind Vorreiter und Experten auf dem Gebiet der KWK-Technologie, mit deren Hilfe in Deutschland Emissionen von gut 50 Mio. Tonnen Kohlendioxid pro Jahr vermieden werden können.

Insbesondere in den Ballungsräumen des dicht besiedelten Landes Nordrhein-Westfalen besteht durch Auskopplung von Wärme für Gewerbebetriebe und Wohngebiete über Netze der Nah- und Fernwärmeversorgung noch erhebliches Potenzial. Ebenso zu begrüßen ist der damit zusammenhängende Grundsatz, dass regionale Fernwärmeschienen weiterentwickelt sowie bestehende Wärmenetze verbunden und ausgebaut werden sollen (Grundsatz 8.2-5). Vor allem im Ruhrgebiet können dadurch neue Vorhaben begonnen werden, die ebenfalls einen

FOTO: BERND KASPER / PIXELIO.DE

Neu- oder Ausbau von Stromleitungen im Zuge der Energiewende sind eine Herausforderung für die Regionalplanung

großen Beitrag zum Klimaschutz versprechen. Neben dem Grundsatz zu Fernwärmeschienen finden sich weitere Regelungen mit Bezug zu Energie außerhalb des Kapitels Energieversorgung des LEP-Entwurfs. Unverzichtbar für das Gelingen der Energiewende ist der Bau neuer Stromleitungen auf allen Spannungsebenen. Die Umstellung der Stromerzeugung auf erneuerbare Energien erfordert die nötige Infrastruktur, um den Strom zu den Kunden bringen zu können.

In diesem Bereich enthält der LEP-Entwurf Festlegungen zu Hochspannungs- und Höchstspannungsleitungen. Warum die Landesregierung hierzu noch neue Regelungen einführen will, ist jedoch nicht ersichtlich. Es existieren bereits konkrete Vorgaben im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), im Bundesimmissionsschutzgesetz und in weiteren Normen. Belange des Gesundheitsschutzes, des Naturschutzes sowie des Schutzes der Wohnraumqualität und Ähnlichem werden im jetzigen Verfahren hinreichend gewichtet und gewürdigt. Die NRW-Landesregierung sollte nicht versuchen, noch größere Abstandsflächen durchzusetzen und den Bau von Freileitungen noch mehr zu erschweren, wenn nicht die Energiewende gefährdet werden soll.

Verknüpfung mit Klimaschutzplan

Auf erhebliche Bedenken stößt auch die im LEP-Entwurf vorgenommene Verknüpfung von LEP und Klimaschutzplan des Landes NRW. Hier sollen Festlegungen des Klimaschutzplans, der noch gar nicht besteht, als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen sein (Ziel 4-3). Mit einer solchen Vermischung verkennt die NRW-Landesregierung jedoch bedeutende planungsrechtliche Grundsätze. Die Verknüpfung wird mit hoher Wahrscheinlichkeit vor Gericht keinen Bestand haben. Im Interesse der Planungs- und Rechtssicherheit kann daher nur zu einer Streichung des Ziels 4-3 geraten werden.

Die Energieversorgung ist im Umbruch - in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen. Der Landesentwicklungsplan wird maßgebliche Bestimmungen für die kommenden 20 bis 25 Jahre enthalten. Umso wichtiger ist es, dass er einen klugen, hilfreichen und rechtssicheren Rahmen für die nächsten Schritte der Energiewende darstellt, damit die nordrhein-westfälischen Energieversorger auch in Zukunft Strom, Wasser und Wärme sicher, umweltfreundlich und preisgünstig zur Verfügung stellen können.

FOTO: PETRA BORK / PIXELIO.DE

▲ *Mithilfe strikter Landesplanung will die Landesregierung Nordrhein-Westfalen zum Vorreiter in Sachen Windenergie machen*

Windkraft mit Augenmaß

Klimaschutz und Klimaanpassung im LEP

Planerische Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sind nötig, dürfen aber nicht via Einschränkung der kommunalen Planungshoheit durchgesetzt werden

Die Auswirkungen des Klimawandels sind nach Ansicht der NRW-Landesregierung auch in Nordrhein-Westfalen spür- und messbar - in einem Anstieg der Jahresdurchschnittstemperatur seit 1900 um 1,2 Grad, in einer Zunahme der jährlichen Niederschläge um etwa 15 Prozent sowie in vermehrten Wetterextremen. Nach Ansicht von Klimaforschern wird sich dieser Trend fortsetzen. Daher ist der Auffassung des Landes zuzustimmen, dass Schutz- und Anpassungsmaßnahmen in der Regional-, Bauleit- und Fachplanung erforderlich sind. Wenn Raumordnungsmaßnahmen dazu beitragen sollen, die Klimaschutzziele des Landes Nordrhein-Westfalen zu verwirklichen, muss sich dies auf die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes beziehen. Gerade in Bezug auf den Ausbau der erneuerbaren Energien besteht die Aufgabe der Raumordnung in der Lösung von Konflikten, die sich aus unterschiedlichen Raumnutzungsansprüchen ergeben.

Die von der NRW-Landesregierung behauptete „besondere Verantwortung des Landes NRW beim Klimaschutz“ gebietet es, im Rahmen der fachübergreifenden Aufgabe der Raumordnungsplanung alle Belange zu berücksichtigen und einer ihrem jeweiligen Gewicht entsprechenden Abwägung zuzuführen. Dies verkennt jedoch der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans (LEP). Die Folge sind - nicht

DER AUTOR

Michael Becker ist Hauptreferent für Bauen und Vergabe beim Städte- und Gemeindebund NRW

FOTO: ENERGIEAGENTUR.NRW

Klimaschutz und erneuerbare Energien sollen bei Planung, Bau und Modernisierung von Siedlungen eine größere Rolle spielen

hinnehmbare - Eingriffe in die kommunale Planungshoheit.

Umsetzung der Klimaschutzziele Der LEP-Entwurf 2013 widmet dem Klimaschutz neben der Aufnahme eines strategischen Ziels ein eigenes Kapitel (Kapitel 4). Dabei wird insbesondere der Energieerzeugung eine tragende Rolle zugewiesen. Sie soll auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt werden - unter besonderer Beachtung der Windenergie, der bis 2025 gut 1,6 Prozent der Landesfläche zur Verfügung gestellt werden sollen.
Der Entwurf macht deutlich, dass diese Vorgaben bereits auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung zu berücksichtigen sind. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände besteht die Aufgabe der Raumordnung jedoch in erster Linie in der Lösung von Konflikten, die sich aus unterschiedlichen Raumnutzungsansprüchen ergeben. Demgegenüber wird die Vorgabe von strikt zu beachtenden flächenbezogenen Mengenzielen, welche die kommunalen Steuerungsmöglichkeiten erheblich einschränken, abgelehnt.

Klimaschutzplan Das Ziel 4-3 lehnen die kommunalen Spitzenverbände ebenfalls ab. Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind als bedeutsame Belange neben anderen Belangen zu berücksichtigen und damit als Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Nur dies wird der Raumordnung und Landesplanung als übergeordneter und zusammenfassender Gesamtplanung gerecht - im Gegensatz zur sektoral ausgerichteten Fachplanung sowie den rechtlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) und des Baugesetzbuchs (BauGB).
Darüber hinaus widerspricht die in Ziel 4-3 vorgesehene Umsetzungspflicht von Festlegungen des Klimaschutzplans in den Regionalplänen dem in den §§ 4 und 5 ROG geregelten Verhältnis von Fachplanung und Raumordnung. Diese Normen schreiben den umgekehrten Fall vor: die Bindung der Träger von Fachplanung an raumordnerische Festlegungen.
Diese Bedenken werden dadurch verstärkt, dass die umfangreichen Ziele und Maßnahmen, die gemäß § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt werden sollen, nicht hinreichend bestimmt sind. Zum einen liegt der Klimaschutzplan NRW noch nicht vor. Allein deshalb wäre eine solche Regelung ein nicht zu akzeptierender „Blankoscheck". Zum anderen ist es erforderlich, dass sich die Ziele und Grundsätze aus dem LEP selbst unmittelbar und hinreichend genau ermitteln lassen.
Das wird aber selbst dann nicht der Fall sein, wenn der Klimaschutzplan NRW verabschiedet ist. Schließlich fehlt es an der für eine Zielbestimmung notwendigen abschließenden Abwägung zum Zeitpunkt der Aufstellung des LEP. Mit dieser Beschneidung der regionalplanerischen Anforderung, alle Aspekte angemessen gegeneinander abzuwägen, wird die kommunale Planungshoheit unangemessen eingeschränkt.

Klimaschutzkonzepte Zu begrüßen ist, dass die raumrelevanten Aussagen kommunaler Klimaschutzkonzepte in die Regionalplanung einfließen sollen. Hierdurch werden zeit- und kostenaufwändige Anpassungen vermieden und kommunale Belange im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt. Allerdings darf das Land bei der Anerkennung vorhandener kommunaler Klimaschutzkonzepte keine inhaltlichen Einschränkungen machen.
Grundsatz 6.1-7 verlangt die besondere Beachtung von Energieeffizienz und klimagerechter Siedlungsentwicklung bei der Planung neuer Siedlungsgebiete sowie dem Umbau oder der Sanierung bestehender Siedlungsgebiete. Durch klimagerechte Planung sollen die Folgen von Hitzeperioden und Starkregen - durch den Klimawandel zunehmend häufiger zu erwarten - abgemildert werden - insbesondere durch Versickern von Niederschlagswasser, Beseitigen von Abflusshindernissen und Engstellen, Errichten von Regenrückhaltebecken und Notwasserwegen.
Dieser Ansatz ist zu begrüßen. Er entspricht bereits gängiger kommunaler Planungspraxis. Allerdings sind Folgekosten zu erwarten, welche vielfach vonseiten des Landes Fördermaßnahmen erfordern.

Vorranggebiete Windenergie In einer bemerkenswerten Detailschärfe - verglichen mit anderen Festsetzungen des LEP-Entwurfs oder des LEP '95 - befasst sich das Ziel 10.2-2 mit der Festlegung von Fläche für die Windenergienutzung. Diese beträgt rund 54.000 Hektar - Planungsgebiet Arnsberg 18.000 Hektar; Planungsgebiet Detmold 10.500 Hektar; Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 Hektar; Planungsgebiet Köln 14.500 Hektar; Planungsgebiet Münster

6.000 Hektar; Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 Hektar. Sie ist der „Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie, LANUV-Fachbericht 40“ (kurz: Potenzialstudie Windenergie) entnommen.
Auf diesen Flächen, die 1,6 Prozent der Landesfläche ausmachen, können laut Studie die Ausbauziele des Landes, bis 2025 30 Prozent respektive 41 Terawattstunden pro Jahr des nordrhein-westfälischen Strombedarfs durch erneuerbare Energien zu decken, mit dem hierfür vorgesehenen Anteil von 28 Terawattstunden pro Jahr aus Windparks erreicht werden. Die Ausbauziele sollen planerisch durch die Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen abgesichert werden. Im Sinne des Gegenstromprinzips sollen die Regionalplanungsbehörden aber auch die bauleitplanerisch dargestellten Konzentrationszonen im Hinblick auf ihre Eignung für die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten prüfen.
Da es zu Abweichungen zwischen den regional- und bauleitplanerischen Festlegungen von Standorten kommen kann, erfolgt die zeichnerische - geografisch genaue - Festlegung von Standorten in den Regionalplänen als Vorranggebiet ohne die Qualität von Eignungsgebieten. Dies ermöglicht den kommunalen Planungsträgern, außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten weitere Flächen für die Windenergienutzung in ihren Bauleitplänen im Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien darzustellen.
Soweit die Regionalplanungsbehörde Vorranggebiete dort festlegt, wo auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung noch keine Windenergienutzung vorgesehen ist, sind die Kommunen gemäß § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet, ihre Bauleitplanung anzupassen. Denn bei einem Vorranggebiet handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung.

Flächenfestlegung unnötig Die Festlegung einer Gesamtfläche als Ziel der Raumordnung lehnen die Kommunen ab. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG handelt es sich bei Zielen der Raumordnung um „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (...) Festlegungen (...).“
Zwar ist der Umfang der Flächen, die als Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den sechs Planungsregionen festgelegt werden sollen, festgelegt. Allerdings sind die Flächen, die diesem Mengengerüst zugrunde liegen, nicht abschließend abgewogen worden. Mengenvorgaben in Zielen der Raumordnung setzen umfassende empirische Untersuchungen voraus. Im Rahmen der landesweiten Potenzialstudie Windenergie sind aber eine Vielzahl von für die Planung relevante Kriterien nicht geprüft worden. Dies gilt unter anderem für folgende Aspekte:

- Militärische Flächen - Tiefflugbereiche und Flächen, die wegen Radareinstrahlung nicht genutzt werden können
- Sendeanlagen
- Artenschutzrechtliche Restriktionen
- Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Auch eine Festlegung als Grundsatz der Raumordnung lehnen die Kommunen ab. Diese haben ihre planerischen Möglichkeiten bereits in der Vergangenheit intensiv genutzt und eine Vielzahl von Flächen für Windkraftnutzung ausgewiesen. Für eine landesplanerische Steuerung fehlt daher die Notwendigkeit.

Genug Konzentrationszonen Nach einer Untersuchung zum Ausbau der Windenergienutzung in NRW durch das Internationale Wirtschaftsforum Regenerative Energien (IWR) waren allein in den 262 an der Umfrage teilnehmenden Kommunen im Jahr 2012 481 Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit einer Fläche von 20.360 Hektar ausgewiesen. Im statistischen Mittel verfügt eine Kommune in NRW damit über 1,8 Konzentrationszonen mit einer Fläche von knapp 80 Hektar.
Darüber hinaus bestätigt die Umfrage, dass 50 Prozent der Kommunen aktuell ihr Gemeindegebiet untersuchen mit Blick auf mögliche Ausweitung der Flächen für Windenergienutzung (Repowering in NRW 2012 - Stand und Perspektiven, April 2013). Daher sind Vorgaben des Landes zum weiteren Ausbau weder notwendig noch hilfreich. Vielmehr wird den Kommunen bei Flächenausweisungen in den Regionalplänen die Möglichkeit, Bürgerbeteiligungsmodelle und andere Formen kommunaler Partizipation zu organisieren, unnötig erschwert. Hilfreich wäre vielmehr, das Beratungsangebot des Landes auszubauen.
Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs (S. 133 f.) enthalten die politische Forderung, wonach die „Landesregierung erwartet, dass sich die Regionen und Kommunen bei Setzung eines Mindestziels nicht mit der Erfüllung des Minimums begnügen, sondern vielfach darüber hinausgehendes Engagement zeigen und damit eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 Prozent für die Windenergienutzung eröffnet wird“. Dies lehnen die Kommunen ab. Denn es ist ein Versuch des Landes, auf die kommunale Planungshoheit Druck auszuüben.

FAZIT

Die Vorgaben im LEP-Entwurf zum Klimaschutz und Klimawandel missachten erheblich die kommunale Bauleitplanung. Die Landesregierung hat dementsprechend auch im Bereich „Klimaschutz und Klimawandel“ die genannten Ziele respektive Grundsätze im Sinne der kommunalen Planungshoheit zu überarbeiten.

NRW LIEGT VORN BEI STIFTUNGEN

In keinem anderen Bundesland wurden 2013 so viele Stiftungen des bürgerlichen Rechts neu gegründet wie in Nordrhein-Westfalen: 131 gegenüber 126 im Jahr 2012. Davon wurden 115 als gemeinnützig anerkannt. Auch bei der Gesamtzahl der Stiftungen nimmt NRW bundesweit den Spitzenplatz ein. Im vergangenen Jahr gab es insgesamt 3.902 Stiftungen (2012: 3.780). Bis Ende März 2014 sind 20 weitere Stiftungen hinzugekommen. Soziale Zwecke stehen bei der Zielsetzung der Stiftungen ganz oben. Danach folgen Erziehung und Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie Kunst und Kultur. Auch die Förderung von Völkerverständigung, Tier-, Umwelt- und Naturschutz, Religion und Sport hat ihren festen Platz in der NRW-Stiftungslandschaft. Die Zahl der Bürgerstiftungen nahm um fünf auf 125 zu. Diese zeichnen sich durch ihren lokalen Bezug aus. 78 Prozent der neuen Stifter sind Privatpersonen. Weitere Informationen zum Thema Stiften finden sich im Internet unter www.stiftungen.nrw.de (Ministerium für Inneres und Kommunales NRW) sowie www.stiftungen.org (Bundesverband Deutscher Stiftungen).

FOTO: BERGGEIST007 / PIXELIO.DE

Gewerbe braucht Luft

▲ *Das künftige Landesplanungsrecht muss genügend Freiraum bieten für Ansiedlung von Industrie und Gewerbe*

Grundlage für nachhaltige Wirtschaftsentwicklung?

Nach Auffassung der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern geht der neue Landesentwicklungsplan-Entwurf für NRW an den Bedürfnissen der Wirtschaft vorbei

Landesentwicklungspläne haben nach Auffassung der Wirtschaft unter anderem die Funktion, der Regionalplanung Spielraum zu bieten und das im Raumordnungsgesetz verankerte Gegenstromprinzip der kommunalen Planungshoheit umzusetzen. Das gelingt nur, wenn die Besonderheiten des Bundeslandes beachtet werden. Die Besonderheit Nordrhein-Westfalens ist seine heterogene Landes-, Siedlungs- und nicht zuletzt auch Wirtschaftsstruktur.
Davon profitiert das Land. Der Standortwettbewerb in NRW lebt von der Differenzierung der Regionen und ihren individuellen Stärken - und das muss auch zukünftig so sein. Deshalb ist es Aufgabe der Landesplanung, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese Stärken weiterentwickelt werden können.

Zwei Beispiele Das gelingt dem LEP-Entwurf in weiten Teilen nicht. Dass die Belange der Wirtschaft unzureichend berücksichtigt werden, sei an zwei Beispielen verdeutlicht.

Der LEP-Entwurf verfolgt die Leitvorstellung, dass eine nachhaltige Raumentwicklung die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen hat. Allerdings fehlen innerhalb der Rahmenbedingungen wichtige Themenbereiche.
So werden etwa die Sicherung oder die Verbesserung der Standortqualität, die Erreichbarkeit der Unternehmen sowie die Infrastruktur für die verschiedenen Verkehrsträger - Schiene, Straße, Luftverkehr und Wasserwege - nicht behandelt. Entsprechendes gilt für die Förderung von Wachstum und Innovation in NRW. Auch hierzu muss der Landesentwicklungsplan nachhaltige Lösungsansätze liefern, damit die wirtschaftsbezogenen Rahmenbedingungen weiter optimiert werden.

POSITION

Die Industrie- und Handelskammern (IHKs) und die Handwerkskammern (HWKs) in Nordrhein-Westfalen fordern, dass der Landesentwicklungsplan (LEP) die Belange der Wirtschaft hinreichend berücksichtigt und die wirtschaftliche Entwicklung NRWs nicht hemmt. Zahlreiche, zum Teil erhebliche Bedenken, Anregungen, Änderungsbeziehungsweise Ergänzungswünsche zum LEP-Entwurf sind in eine knapp 50-seitige Stellungnahme an die Landesplanungsbehörde in Düsseldorf eingeflossen. Die Hinweise betrafen die Siedlungsentwicklung im engeren Sinne sowie die Bereiche Verkehr, Energie und Klimaschutz, Rohstoffe, Natur und Landschaft.

DIE AUTOREN

Thomas Harten ist Geschäftsführer der Handwerkskammer Münster

Bernd Neffgen ist Geschäftsführer des Bereichs Standortpolitik der IHK Mittlerer Niederrhein

Ein zweites Beispiel für die Vernachlässigung der Wirtschaft, diesmal beim Thema „Veränderungsprozesse“. Bei der Aufzählung der Rahmenbedingungen - vom demografischen Wandel über den Steuerungsbedarf für den großflächigen Einzelhandel bis hin zur Globalisierung der Wirtschaft - lässt der LEP den Strukturwandel der Wirtschaft in NRW weitgehend außer Acht. Dass sich viele Regionen in NRW seit Jahren vom Kohle- und Stahl- hin zum Dienstleistungs- und Technologiestandort entwickeln, wird nicht thematisiert.

Auch die permanenten Veränderungen in den Produktionsabläufen sowie den Ver- oder Entsorgungsbeziehungen sind zu bedenken. Diese wiederum gehen mit Änderungen bei der Flächeninanspruchnahme von Industrie und Gewerbe einher. So müssen zum Beispiel die zunehmende Bedeutung der Logistikbranche und die damit verbundenen speziellen Anforderungen an Standorte erkannt werden. Nach Auffassung der Wirtschaft müsste der LEP diese Änderungsprozesse in einem eigenen Kapitel behandeln.

Flächensparen undifferenziert Erhebliche Bedenken hat die Wirtschaft unter anderem bei verschiedenen Zielen, Grundsätzen und Erläuterungen des LEP-Entwurfs zum Thema Siedlungsentwicklung. Das Ziel „Flächensparende Siedlungsentwicklung“ hat im LEP übergeordnete Bedeutung. Das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche in NRW soll bis 2020 auf fünf Hektar und langfristig auf „Netto-Null“ reduziert werden. Dieses pauschale Ziel der Landesplanung lehnt die Wirtschaft ab. Zu bemängeln ist in diesem Zusammenhang vor allem die undifferenzierte Herangehensweise.

Wohl vertritt die Wirtschaft wie das Land NRW die Auffassung, dass aufgrund des demografischen Wandels die Nachfrage nach Siedlungsflächen abnimmt. Künftig wird in den Landesteilen mit rückläufiger Bevölkerungszahl weniger Wohnbaufläche benötigt. Weiterhin ansteigen wird der Bedarf hingegen in Städten, in denen auch künftig die Einwohnerzahl wächst.

Allerdings besteht kein Zusammenhang zwischen der demografischen Entwicklung und der Flächeninanspruchnahme für Industrie und Gewerbe. Deshalb sollten die räumlichen Ansprüche der Wirtschaft an gewerblich und industriell genutzten Flächen losgelöst von der Bevölkerungsentwicklung - und damit anders als die Siedlungsflächenentwicklung - betrachtet werden.

Weltweite Einflüsse zählen Bedeutsam ist vor allem die Entwicklung einzelner Branchen und Betriebe. Schließlich erfüllen Industrie und industrienahe Dienstleister globale Bedürfnisse und werden daher eher von weltweiten als von nationalen Entwicklungen beeinflusst. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Neuinanspruchnahme von Industrie- und Gewerbeflächen bereits heute im Vergleich zur Neuinanspruchnahme von Siedlungsflächen für Wohnen gering ist. Der Flächenanteil von Gewerbe und Industrie an der Gesamtfläche von NRW beträgt lediglich zwei Prozent (siehe Schaubild unten).

Wie aber soll der Bedarf an Siedlungsbereichen für die einzelnen Nutzungen ermittelt werden? Laut LEP-Entwurf soll die Regionalplanungsbehörde mithilfe einer landeseinheitlichen Methode diesen Bedarf ermitteln. Spezifiziert wird diese Methode aber nicht. Die Wirtschaft spricht sich stattdessen für den Aufbau eines landeseinheitlichen Siedlungsmonitorings aus, das speziell die tatsächliche Siedlungsflächenentwicklung für Gewerbe und Industrie darlegt.

FOTO: GÜNTHER REDENIUS / PIXELIO.DE

▶ *Ausreichend Industrie- und Gewerbeflächen sind für Unternehmen und Kommunen gleichermaßen wichtig*

Flächenanteile 2012 in Nordrhein-Westfalen

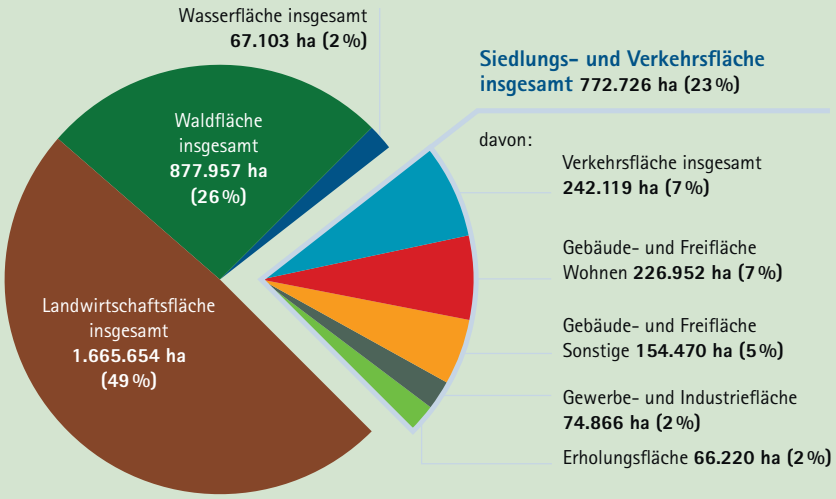

Nicht enthalten, weil unter 1 %, sind das Abbauland (18.807 ha), die sonstigen Nutzungen im Freiraum (8.723 ha) und die Friedhofsfläche (8.099 ha in Siedlungs- und Verkehrsfläche).

Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), Düsseldorf, 2014, und eigene Berechnungen | Stand: 15.08.2013

SCHAUBILD: IHK MITTLERER NIEDERRHEIN

Der LEP sollte darauf verzichten, eine landeseinheitliche Berechnungsmethode festzuschreiben. Eine solche würde die regionalen Eigenheiten ignorieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Flächenausweisung im Rahmen der Regionalplanung (Bruttoflächen) deutlich höher ausfällt als Fläche, die der Wirtschaft effektiv zur Verfügung steht (Nettofläche). Zwei Gutachten zu dem Thema „Vom Brutto und Netto“ verdeutlichen diesen Aspekt für die IHK-Bezirke Siegen und Nordwestfalen. Die Ergebnisse sind derart aufschlussreich, dass die IHKs in NRW eine solche Untersuchung für alle übrigen Kammerbezirke in NRW planen.

Zu hohe Anforderungen Im Rahmen des Ziels „Flächensparende Siedlungspolitik“

◀ *Gewerbe und Industrie beanspruchen lediglich zwei Prozent der Gesamtfläche von Nordrhein-Westfalen*

lehnen IHKs und HWKs die Bedingungen, unter denen neuer Siedlungsraum geschaffen werden darf, ab. Laut LEP-Entwurf darf zusätzlicher Siedlungsraum zulasten des Freiraums nur geschaffen werden, wenn vier Kriterien allesamt zutreffen:

- zusätzlicher Bedarf nachgewiesen
- Siedlungsflächenreserven aufgegeben
- keine Alternativflächen
- Flächentausch unmöglich

Das Erfüllen aller vier Kriterien schränkt die Gewerbeflächenentwicklung erheblich ein. Statt der „Und-" schlagen die Kammern daher eine „Oder-"Verknüpfung vor oder eine Ausnahmeregelung für Gewerbeflächen, die in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASBs) liegen.
Schließlich haben zahlreiche Kommunen in den vergangenen Jahren Gewerbegebiete in ihren ASBs entwickelt. Diese würden bei Erweiterungsabsichten demselben Prüfschema unterliegen wie die Wohnbauflächen. Denn sie liegen in keinem Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) und fallen damit nicht unter die „Ergänzenden Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" des LEP-Entwurfs.
Darüber hinaus soll sich nach dem Entwurf des LEP die Entwicklung von ASB auf „zentralörtlich bedeutsame ASB" konzentrieren. Die Kriterien für die Entwicklung dieser Flächen sind ebenfalls ausgerichtet auf Wohnnutzung. Um zukünftig auch so genanntes nicht störendes und nicht wesentlich störendes Gewerbe wie zum Beispiel Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe sachgerecht mit Gewerbeflächen zu versorgen, müssen auch Flächen außerhalb der vorgesehenen „zentralörtlich bedeutsam ASB" auszuweisen sein. Außerdem muss auch in so genannten untergeordneten Ortsteilen, die nicht im Regionalplan dargestellt werden, eine gewerbliche Entwicklung - insbesondere für ortsansässige Betriebe - möglich gemacht werden.
Neben diesen Kritikpunkten äußern IHKs und HWKs in ihrer Stellungnahme zahlreiche weitere Bedenken - auch zu den Bereichen Verkehr, Energie und Klimaschutz, Rohstoffe, Natur und Landschaft.

Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern (IHKs) und der Handwerkskammern (HWKs) in Nordrhein-Westfalen zum LEP-Entwurf kann im Internet aufgerufen werden unter www.mittlerer-niederrhein.ihk.de , Dokument 1497 (Feld „Dokumentsuche")

Weiterhin am Boden

Situation der Kommunalfinanzen bleibt schwierig

Die Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW unter seinen 359 Mitgliedskommunen für 2013 und 2014 belegt die fortwährende strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen

Vor kurzem hat das Statistische Bundesamt für das Jahr 2013 einen Finanzierungsüberschuss von rund 1,1 Mrd. Euro für die Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände ohne Stadtstaaten in Deutschland errechnet. Gegenüber dem Vorjahr ist dies nochmals eine leichte Verbesserung, denn 2012 betrug der Finanzierungsüberschuss für die Kern- und Extrahaushalte rund 900 Mio. Euro. Ein Signal für einen Durchbruch bei der Bewältigung der kommunalen Finanzkrise ist das Ergebnis aber gerade für die NRW-Kommunen nicht.
Sieht man sich die Zahlen differenziert nach Bundesländern an, kann für die kommunalen Haushalte in NRW noch längst keine Entwarnung gegeben werden. So reicht der Finanzierungssaldo für die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden trotz der positiv verlaufenden Konjunktur an die Schwarze Null noch nicht einmal heran. Die NRW-Kommunen verbuchen immer noch eine Finanzierungslücke von 85,6 Mio. Euro. Wie unterschiedlich die Kommunen in den Flächenländern finanziell ausgestattet sind, zeigt ein Blick nach Bayern, Baden-Württemberg oder Niedersachsen. Dort haben die Kommunen 2013 einen positiven Finanzierungssaldo von 1,26 Mrd. Euro (Bayern), 303 Mio. Euro (Baden-Württemberg) respektive 645 Mio. Euro (Niedersachsen) erwirtschaftet. Es bleibt also dabei, dass die NRW-Kommunen trotz guter Konjunktur weder aufgelaufene Altschulden abbauen noch den riesigen Nachholbedarf bei der Sanierung der Infrastruktur decken können. Sie fallen damit im Standortvergleich weiter zurück, da die Attraktivität der NRW-Städte und Gemeinden nicht wie anderswo gesteigert werden kann.
Die diesjährige Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW, an der sich alle 359 StGB NRW-Mitgliedskommunen beteiligt haben, untermauert diesen Befund. Die Ergebnisse, die zum Teil auf vorläufigen Daten aus der Haushaltsplanung beruhen, belegen die anhaltende strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Familie. Die gute Wirtschaftslage führt zwar zu höheren Erträgen vor allem bei der Gewerbesteuer. Diese werden aber durch weiter steigenden Aufwand insbesondere im Sozialbereich wieder aufgezehrt.

DIE AUTOREN

Claus Hamacher ist Beigeordneter für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund NRW

Andreas Wohland ist Hauptreferent für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund NRW

Kredite zur Liquiditätssicherung Die anhaltend schwierige Lage der Kommunalfinanzen wird zusätzlich durch den neuen Rekordstand der Kredite zur Liquiditätssicherung deutlich. Zum Jahreswechsel 2013/2014 verzeichneten die NRW-Kommunen einen Kassenkreditstand von 25,3 Mrd. Euro. Dies bedeutet, dass die Kommunen im vergangenen Jahr die Liquiditätskredite um gut 1,4 Mrd. Euro erhöhen mussten, um laufenden Verwaltungsaufwand zu finanzie-

ren. Dieselbe Steigerungsrate war in etwa auch im Vorjahr zu verzeichnen gewesen.
Zwar ist im Moment die Belastung durch Zinszahlungen wegen der äußerst niedrigen Zinssätze für die Kassenkredite moderat. Bei deren hohem Stand in NRW, der rund die Hälfte des kommunalen Kassenkreditvolumens in ganz Deutschland ausmacht, birgt aber das Zinsänderungsrisiko eine enorme Sprengkraft. Die Verschlechterung der Zinskonditionen um nur einen Prozentpunkt würde eine zusätzliche Belastung von rund 250 Mio. Euro bedeuten.
Der Rekordstand an Liquiditätskrediten macht deutlich, dass die Kommunen in NRW weiterhin auf Konsolidierungshilfen des Landes angewiesen sind. Es bleibt zu hoffen, dass die Umsetzung des Stärkungspaktgesetzes und die teils drastischen Konsolidierungsmaßnahmen der Städte und Gemeinden mittelfristig auch zu einem spürbaren Absinken der Kassenkreditstände führen.

Haushaltssicherungskonzepte Ein weiterer Indikator für die Finanzlage ist die Anzahl der Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept (HSK) oder Haushaltssanierungsplan, soweit es sich um Stärkungspaktkommunen handelt. Ein solches HSK muss aufgestellt werden, wenn eine Kommune ihren Haushalt nicht einmal fiktiv ausgleichen kann und die allgemeine Rücklage mehr als nur unwesentlich verringern muss. In diesem Jahr werden 145 StGB NRW-Mitgliedskommunen in dieser Situation sein. Gegenüber dem Vorjahresstand von 147 Kommunen ist dies ein leichter Rückgang.
Einen unverfälschten Blick auf die Finanzsituation gibt der Parameter des strukturellen - echten - Haushaltsausgleichs. Einen solchen schaffen 2014 lediglich 47 der 359 Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW, also 13 Prozent. Dies ist ein gegenüber 2013 leicht verschlechterter Wert. Im Vorjahr waren es noch 49 Städte und Gemeinden. Weitere 167 Kommunen schaffen den Haushaltsausgleich nur, indem sie ihr Eigenkapital weiter reduzieren. Die NRW-Gemeindeordnung zeichnet insofern ein realitätsfernes Bild, wenn sie davon ausgeht, dass der strukturelle Haushaltsausgleich den Normalfall darstellt (siehe Schaubild 1 unten).
Den strengsten Restriktionen sind Städte und Gemeinden unterworfen, deren Haushaltssicherungskonzept von der Kommunalaufsicht nicht genehmigt wird, da sie auch auf mittlere Sicht keinen Haushaltsausgleich erreichen können. In der so genannten vorläufigen Haushaltswirtschaft - auch Nothaushaltsrecht genannt - sind den Kommunen freiwillige Ausgaben grundsätzlich untersagt. Hier wird es 2014 voraussichtlich wiederum - wie im Vorjahr - vier kreisangehörige Städte und Gemeinden geben. Dank des Stärkungspaktes und geänderter haushaltsrechtlicher Normen ist das Nothaushaltsrecht inzwischen wieder eine Ausnahme.

HSK-Zeitraum und Stärkungspakt Dieser Rückgang ist auf die Verlängerung des HSK-Zeitraums in § 76 Gemeindeordnung (GO) NRW auf zehn Jahre zurückzuführen - und auf das Stärkungspaktgesetz. Seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2011 ist zur Genehmigung eines Haushaltssicherungskonzepts nicht mehr erforderlich, dass der Haushaltsausgleich innerhalb von fünf Jahren erreicht wird. Eine Genehmigung ist nunmehr auch dann möglich, wenn der Haushalt erst innerhalb der nächsten zehn Jahre ausgeglichen werden kann.
Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Kommunen ist mit dieser Gesetzesänderung freilich nicht eingetreten. Auf der anderen Seite mussten nach dem Stärkungspaktgesetz die wirtschaftlich besonders schlecht gestellten Städte und Gemeinden in einem Haushaltssanierungsplan darstellen, wie sie zu einem ausgeglichenen Haushalt kommen wollen. Die Stärkungspaktkommunen haben in ihren Haushaltssanierungsplänen drastische Sparanstrengungen festgeschrieben.

Eigenkapital und Überschuldung Wie in den Vorjahren wurde mit der Haushaltsumfrage auch der Abbau der Ausgleichsrücklage - der Anteil des Eigenkapitals, der im NKF zum fiktiven Haushaltsausgleich eingesetzt werden kann - sowie der Abbau des Eigenkapitals allgemein abgefragt. Bis Ende 2014 werden 247 StGB NRW-Mitgliedstädte und -gemeinden ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben. Für 2015 erwarten dies 19 Kommunen und für die drei Folgejahre noch einmal 20 Kommunen.
Dies bedeutet, dass im Finanzplanungszeitraum insgesamt 286 der 359 StGB NRW-Mitgliedskommunen - fast 80 Prozent - ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben werden (siehe Schaubild 2, Seite 26 oben). Damit ist das Bild etwas positiver als im vergangenen Jahr. Seinerzeit mussten noch 296 Kommunen mit einem vollständigen Abbau ihrer Ausgleichsrücklage im Finanzplanungszeitraum rechnen.
19 Kommunen haben bereits jetzt das Eigenkapital vollständig aufgezehrt, bei einer weiteren StGB NRW-Mitgliedskommune zeichnet sich eine Überschuldung bis zum Jahr 2018 ab. Allein diese Zahlen belegen die anhaltende Brisanz. Diese Mitgliedstädte und -gemeinden sind unter anderem die pflichtig am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen, die für den Zeitraum von zehn Jahren besondere Konsolidierungshilfen des Landes erhalten.
Es gibt deutliche Signale aus den Stärkungspaktkommunen, dass die Grenzen des Zumutbaren bei der Haushaltskonsolidierung erreicht, manchmal sogar schon überschritten sind. In Altena ist aktuell von der Kommunalaufsicht ein Beauftragter gemäß § 124 GO NRW eingesetzt worden, da der Rat keine Möglichkeit gesehen hat, in dem vom Stärkungspaktgesetz vorgeschriebenen zeitlichen Rahmen einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen.
Die Akzeptanz des Stärkungspaktes in den Kommunen, aber auch in der Bevölkerung, hängt davon ab, ob eine realistische Aussicht auf mittelfristige Wiederherstellung kommunaler Handlungsfähigkeit und auf Abbau der Überschuldung gegeben ist.

Haushaltswirtschaftliche Lage 2014
StGB NRW Haushaltsumfrage 2013/2014

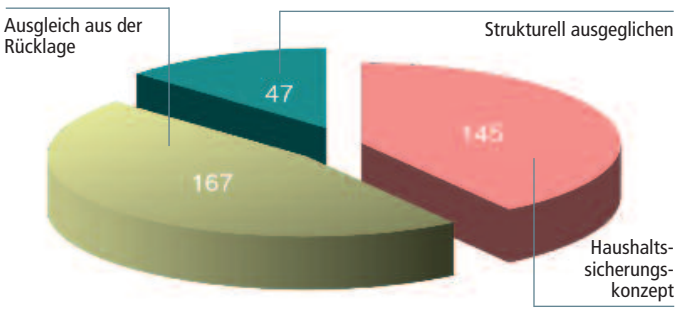

SCHAUBILDER (4): StGB NRW

▶ *Nur wenige StGB NRW-Mitgliedskommunen können ihren Haushalt durch Einnahmen ausgleichen, die überwiegende Mehrzahl greift auf die Rücklage zurück*

Vollständiger Verzehr der Ausgleichsrücklage

StGB NRW Haushaltsumfrage 2013/2014

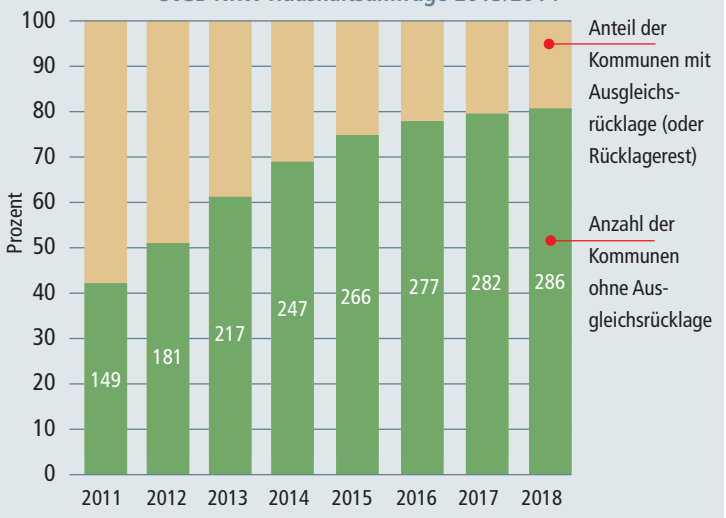

◀ *Bis 2018 werden vermutlich mehr als vier Fünftel der 359 StGB NRW-Mitgliedskommunen ihre Ausgleichsrücklage aufgezehrt haben*

Steigender Ertrag Auf der Ertragsseite profitiert die Gewerbesteuer weiterhin von der guten wirtschaftlichen Entwicklung, wobei diese in den einzelnen Städten und Gemeinden unterschiedlich ausgeprägt ist. In den Haushaltsplanungen gehen die Kämmereien von einem weiteren Zuwachs des Gewerbesteueraufkommens um 1,17 Prozent gegenüber 2013 auf rund 3,9 Mrd. Euro aus. Die positiven Gewerbesteuererträge zeigen, dass es verbandspolitisch richtig war, für den Erhalt der Gewerbesteuer zu kämpfen.

Der durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz liegt 2014 in den StGB NRW-Mitgliedskommunen bei 423 Prozentpunkten. Damit kommt es zu einer vergleichsweise moderaten Anhebung von zwei Punkten gegenüber dem Vorjahr. Dies lässt sich auch mit der Anhebung der fiktiven Hebesätze im Gemeindefinanzierungsgesetz durch das Land und mit den Konsolidierungsvorgaben aus dem Stärkungspaktgesetz erklären.

Deutlich lässt sich ein Zusammenhang zwischen Gewerbesteuerhebesätzen und Gemeindegröße feststellen. Die tatsächliche Staffelung belegt das unterschiedliche Hebesatzpotenzial der kommunalen Familie. Denn Kommunen im kreisangehörigen Raum müssen den Anreiz niedriger Hebesätze bieten, damit sie im landesweiten Standortwettbewerb um Unternehmen, Arbeitskräfte und Wertschöpfungspotenzial - sprich: im Bemühen um eine positive Entwicklung ihres Gemeinwesens - erfolgreich bestehen und Nachteile, die sich aus Lage oder Größe der Kommune ergeben, zum Teil kompensieren können. Tatsächlich liegt die Spreizung der Hebesätze bei der Gewerbesteuer zwischen 285 Prozentpunkten (Monheim am Rhein) und 520 Prozentpunkten (Elsdorf).

Realsteuerhebesätze

StGB NRW Haushaltsumfrage 2013/2014

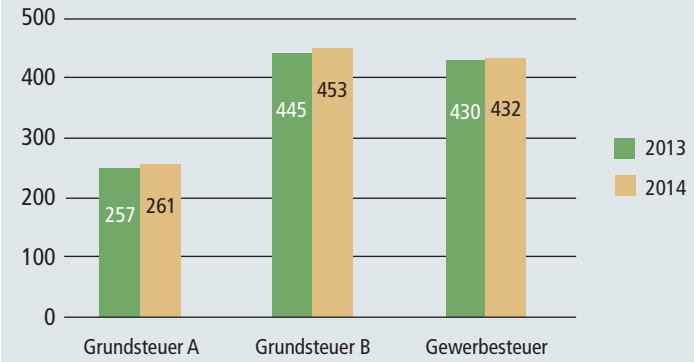

▶ *Angesichts der schwierigen Finanzlage haben viele Kommunen die Hebesätze für Grundsteuer und Gewerbesteuer erneut erhöht*

Für die Grundsteuer B wird mit einem Aufkommen von 1,4 Mrd. Euro (Plus 2,47 Prozent) gerechnet. Es kommt im Durchschnitt zu einer Anhebung der Hebesätze auf 261 Prozent bei der Grundsteuer A (Plus 4 Punkte) und auf 453 Prozent bei der Grundsteuer B (Plus 8 Punkte). Spitzenreiter sind hier die Städte Selm und Haltern, die 2014 den Hebesatz für die Grundsteuer B auf 825 festgesetzt haben. Hintergrund sind die energischen Bemühungen der Kommunen, ihre Haushaltsnotlage in den Griff zu bekommen. Den niedrigsten Hebesatz hat die Stadt Harsewinkel mit 260 Prozent.

Aufwand erhöht Entscheidende Ursache für die andauernde strukturelle Unterfinanzierung der Städte und Gemeinden ist der - von diesen nicht mehr steuerbare - Anstieg der Sozialkosten. Die jährlichen Aufwendungen für soziale Leistungen belaufen sich für die NRW-Kommunen mittlerweile auf gut 15 Mrd. Euro.

Die Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund ab 2012 ist zwar ein erster wichtiger Schritt zur Entlastung der Kommunen und ein großer verbandspolitischer Erfolg. Wenn die Situation der Kommunen nachhaltig verbessert werden soll, müssen allerdings weitere Entlastungsschritte folgen - vor allem bei der Eingliederungshilfe. Die Versprechungen aus dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene müssen hierbei zügig umgesetzt werden.

Wenn man sich die mittelfristige Finanzplanung der Landschaftsverbände bei der Eingliederungshilfe ansieht, erkennt man die Sprengkraft. Saldiert man die vom Bund vorgenommene Entlastung bei der Grundsicherung mit dem Zuwachs bei der Eingliederungshilfe, können die Umlagezahlenden froh sein, wenn die Umlage noch einige Zeit stabil gehalten werden kann. Von einer liquiditätsmäßigen Entlastung, die über die Kreise an die kreisangehörigen Kommunen weitergegeben werden könnte, ist bislang nirgendwo die Rede.

So ist die Belastung durch die Kreisumlage auch in diesem Jahr bestimmendes Thema bei der Aufstellung der kommunalen Haushalte. Die Kreisumlage bildet auch 2014 den wesentlichen Ausgabenblock der kreisangehörigen Kommunen. Es bleibt zu hoffen, dass das mit dem Umlagengenehmigungsgesetz eingeführte Verfahren zur Herstellung des Benehmens bei der Aufstellung der Kreishaushalte und die generelle Pflicht zur Genehmigung der Umlagen zu einer Entspannung führen.

Kommunale Aufwandsteuern

Seit 2007 erfasst der Städte- und Gemeindebund NRW mit seiner jährlichen Haushaltsumfrage nicht nur die Grundsteuer und die Gewerbesteuer als wichtigste eigene Steuerquellen der Kommunen, sondern auch die Hundesteuer, die Spielautomatensteuer, die Zweitwohnungssteuer und einige neue Spielarten kommunaler Aufwandsteuern, deren bundesweites Gesamtaufkommen mittlerweile die Milliardengrenze überschritten hat.

Hundesteuer In Nordrhein-Westfalen erheben alle StGB NRW-Mitgliedsstädte und gemeinden eine Hundesteuer, wobei die Steuersätze pro Hund im Vergleich zum großstädtischen Raum moderat sind. Aktuell reichen Sie von 24 Euro pro Jahr und Hund in der Gemeinde Heek bis zu 132 Euro in der Stadt Monheim am Rhein. Durchschnittlich werden im Jahr 2014 rund 71 Euro pro Hund und Jahr fällig. Zum Vergleich: Im Jahr 2007 betrug der durchschnittliche Steuersatz noch 60 Euro pro Jahr (siehe Schaubild rechts oben). In den meisten Kommunen ist es üblich, die Hundesteuer zu staffeln. Der zweite oder dritte Hund ist in der Regel deutlich teurer als der erste gehaltene Hund.
Der Lenkungszweck wird besonders in den erhöhten Steuersätzen für gefährliche Hunde deutlich. Während im Jahr 2007 nur 184 der 359 Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW von dieser Möglichkeit Gebrauch machten, erheben im Jahr 2014 bereits 260 Städte und Gemeinden eine so genannte Kampfhundesteuer. Um die Hundehalter zu motivieren, bestimmte Hunderassen bei der Anschaffung zu meiden, fallen die Steuersätze im Vergleich zur „normalen" Hundesteuer recht drastisch aus. Im Jahre 2007 betrug die Hundesteuer pro gefährlichem Hund im Durchschnitt 447 Euro. Im Jahr 2014 sind es bereits 506 Euro.

Spielautomatensteuer Unter den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen erheben aktuell mehr als 300 eine Vergnügungssteuer auf Spielgeräte. In der Vergangenheit hat es wiederholt Anlass gegeben, den Steuermaßstab als Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte anzupassen.
Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts empfiehlt die Mustersatzung des StGB NRW, als Bemessungsgrundlage auf den Spieleinsatz abzustellen. Dieser gewährleistet im Vergleich zur Bemessungsgrundlage „Einspielergebnis" eine genauere Bezifferung des Vergnügungsaufwandes der Spieler. Dies gilt jedenfalls, falls absehbar ist oder ermittelt wurde, dass in der betreffenden Stadt oder Gemeinde alle Spielgeräte den Spieleinsatz dokumentieren.

Anzahl der Sexsteuer erhebenden Gemeinden

StGB NRW-Haushaltsumfrage 2013/2014

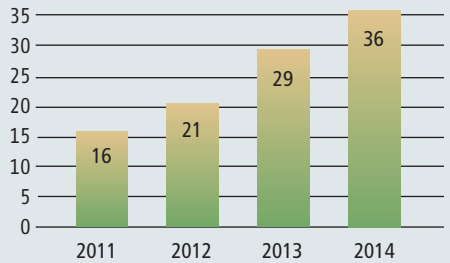

▶ *Die Sexsteuer ist in den zurückliegenden vier Jahren von immer mehr Kommunen erhoben worden, bleibt aber die Ausnahme*

Entwicklung der durchschnittlichen Steuersätze pro Hund und Jahr

Kreisangehörige NRW-Kommunen 2007-2014

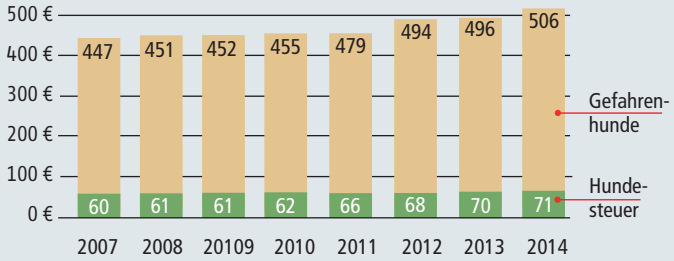

▲ *Während die reguläre Hundesteuer in den kreisangehörigen NRW-Kommunen seit 2007 um 18 Prozent gestiegen ist, wurden die Steuersätze für Kampfhunde um 13 Prozent erhöht*

Der durchschnittliche Steuersatz bei den 274 StGB NRW-Mitgliedstädten und -gemeinden, die derzeit noch das Einspielergebnis als Bemessungsgrundlage zugrunde legen, liegt im Jahr 2014 bei 13,92 Prozent. Die diesjährige Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW zeigt, dass 18 Mitgliedskommunen auf den Spieleinsatz als Bemessungsgrundlage umgestellt haben, wobei die Steuersätze im Durchschnitt bei 4,9 Prozent liegen.
Dabei sind gegenüber dem vergangenen Jahr bereits Korrekturen des Steuersatzes nach unten zu beobachten. Denn aufgrund der breiteren Bemessungsgrundlage reichen niedrigere Hebesätze aus, um das Aufkommen der bisher üblichen Besteuerung nach Einspielergebnis zu erreichen. Die StGB NRW-Geschäftsstelle empfiehlt hier eine genaue Kalkulation, um nicht in Konflikt mit dem so genannten gesetzlichen Erdrosselungsverbot zu geraten.
Ein Sonderfall ist die Besteuerung so genannter Gewaltspielautomaten. Dabei handelt es sich um Geräte mit Spielinhalten, die zwar strafrechtlich nicht verboten, gleichwohl aber wegen der Tendenz zur Gewaltverherrlichung gesellschaftspolitisch unerwünscht sind. Anders als bei normalen Spielautomaten, für die das Bundesverfassungsgericht die Erhebung einer Steuer nach der Stückzahl für verfassungswidrig erklärt hat, ist es wegen des Lenkungszwecks bei Gewaltspielautomaten nach wie vor zulässig, unabhängig vom Umsatz eine fixe Steuer pro Gerät zu erheben. Dies tun derzeit 232 kreisangehörige Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, und die Steuer liegt aktuell im Durchschnitt bei 395 Euro.

Zweitwohnungssteuer Im ländlich geprägten Bereich wird die Zweitwohnungssteuer von einigen Kommunen mit ausgeprägtem Fremdenverkehrsanteil erhoben. Aktuell verlangen 61 Mitgliedsstädte und -gemeinden des StGB NRW eine Zweitwohnungssteuer, 14 mehr als 2007. Die Steuersätze sind dabei in den vergangenen Jahren in etwa konstant geblieben und liegen bei rund elf Prozent der Jahreskaltmiete als Bemessungsgrundlage.
Seit 2011 untersucht der Städte- und Gemeindebund NRW, inwieweit seine Mitgliedskommunen von den neuen Aufwandsteuern Gebrauch machen, die mittlerweile durch das Innenministerium und das Finanzministerium NRW genehmigt worden sind. Im Jahre 2011 erhoben 16 Mitgliedskommunen eine so genannte Sexsteuer. Im Jahr 2014 sind es bereits 36 Städte und Gemeinden (siehe Schaubild links). Ein Vergleich der Steuersätze ist allerdings nicht möglich, da sich die Steuermaßstäbe stark voneinander unterscheiden.
Kaum Verbreitung gefunden hat im kreisangehörigen Raum die Betten- oder Übernachtungssteuer. Lediglich in der Gemeinde Hürtgenwald soll noch 2014 diese Steuer eingeführt werden.

FOTO: UWE STEINBRICH / PIXELIO.DE

Flott ins Netz

Wie die Innenstadt zum Hotspot wird

▲ *Von öffentlichem WLAN profitieren Besucherinnen und Besucher der Innenstadt wie auch die Kommune selbst*

Drei kreisangehörige Kommunen aus NRW zeigen, wie sich die Idee des öffentlichen WLANs umsetzen lässt und welche praktischen Hürden dabei zu überwinden sind

Heutzutage ist Sightseeing in Städten für die meisten Tourist(inn)en ohne das allwissende Smartphone kaum noch vorstellbar. Von welchem Künstler stammt die Bronzeskulptur im Stadtpark? In welchem Biergarten lässt sich die Nachmittagssonne am besten genießen? Wo geht es zur nächsten Bushaltestelle? - Fragen, die mit ein paar Klicks schnell zu beantworten sind.

Das begrenzte Datenvolumen der meisten Internetflatrates macht die Informationssuche jedoch häufig zu einem langwierigen Prozess. Ausführliche Recherchen vermeiden die meisten Internetnutzer/innen, um die Internetkapazität nicht zu schnell zu erschöpfen.

Größeren Komfort können öffentliche WLAN-Netze bieten. Im Koalitionsvertrag der rot-grünen NRW-Landesregierung von 2012 heißt es: „Zugang zum Internet ist heute Voraussetzung für soziale, demokratische und ökonomische Teilhabe in der digitalen Gesellschaft." Dies ist Grund genug, den Ausbau der öffentlichen WLAN-Netze voranzutreiben.

Weniger konkret ist der Koalitionsvertrag bei der Frage, wie das Projekt „öffentliches WLAN" realisiert werden soll. Aus dem NRW-Landtag heißt es, dass man hier wahrscheinlich auf „kommunaler Ebene" und „mithilfe von Sponsoren" agieren müsse. Wie die Kommunen mit finanziellen, technischen und rechtlichen Herausforderungen umgehen und welche positiven Effekte das öffentliche WLAN mit sich bringen kann, zeigen drei kreisangehörige Kommunen aus Nordrhein-Westfalen.

Vorreiterrolle Pionier beim Aufbau eines öffentlichen WLAN-Netzes ist die Stadt Kevelaer. Seit September 2013 ist das CiTY WLAN für die Besucher/innen der Innenstadt kostenlos verfügbar. Jede/r Nutzer/in kann sich mehrmals täglich für maximal 1,5 Stunden in das WLAN einwählen und mit 100 Megabit pro Sekunde surfen.

Die zeitliche Begrenzung wurde eingeführt, um zu vermeiden, dass Innenstadtbewohner/innen vollständig auf privates WLAN verzichten. Neun Access Points verteilen sich vom Kapellenplatz über die angrenzenden Straßen bis zum Marktplatz, sodass in der Kevelaer Innenstadt ein flächendeckender Zugang zum WLAN gewährleistet ist. Die Nutzung ist simpel: am Smartphone, Laptop oder Tablet-PC in den Einstellungen das WLAN „CiTY WLAN" auswählen, bei Aufforderung die Nutzungsbedingungen bestätigen - und schon ist der Zugang zum Internet frei.

Bis die Stadt so unproblematisch öffentliches WLAN anbieten konnte, waren zunächst rechtliche Hürden zu überwinden. Bestimmungen zur so genannten Störerhaftung sind für öffentliche WLAN-Anbieter mit erheblichen Risiken verbunden. Demnach haften die Netzbetreiber für mögliches Fehlverhalten der Nutzer/innen.

Eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel, die Störerhaftung für Betreiberinnen und Betreiber öffentlicher WLAN-Zugänge aufzuheben, wurde 2012 von der Bundesregierung abgelehnt. In der neuen Koalitionsvereinbarung der Union mit der SPD auf Bun-

DIE AUTORIN

Christin Apenbrink ist Praktikantin beim Städte- und Gemeindebund NRW

desebene ist man zu der Einsicht gekommen, dass rechtliche Grauzonen für öffentliche WLAN-Betreiber beseitigt werden müssen.

Risiken ausschalten Eine zuverlässige Lösung für das Problem der Störerhaftung lieferte in Kevelaer die Gocher BüroBüro GmbH. Das Unternehmen plant nach der erfolgreichen Umsetzung des Projektes in Kevelaer und der positiven Resonanz dort weitere öffentliche WLAN-Zugänge in den Städten Kleve, Goch und Warendorf.

Als Provider tritt ein Subunternehmen der BüroBüro GmbH, die TeamCom GbR, auf. Nicht die Stadt Kevelaer, sondern der Internetanbieter TeamCom ist somit verantwortlicher Anschlussinhaber. Als professioneller Datenprovider ist TeamCom von der Störerhaftung ausgenommen. Rechtliche Risiken werden auf diese Weise ausgeschaltet.

Für den Wallfahrtsort ist das CiTY WLAN eine sinnvolle Ergänzung zum Internetportal „Unverwechselbar Kevelaer". Jeder ansässige Gewerbetreibende kann dort auf seine Angebote und Leistungen hinweisen. So bietet das Portal eine Vielzahl an Informationen, die für Besucher/innen und Bürger/innen gleichermaßen von Interesse sind. Dazu gehören gastronomische Angebote sowie Angaben zu Vereinen, zu Stadtführungen und zum Wegenetz. Das CiTY WLAN ermöglicht nun den flexiblen Zugriff auf alle wichtigen aktuellen und historischen Informationen über Kevelaer und die umliegenden Gemeinden.

Unterstützt wurde das Projekt durch die Sparkasse Goch-Kevelaer-Weeze und die Stadtwerke-Tochter NiersEnergie. Ohne Sponsoring hätte die Gemeinde die Mittel für die Bereitstellung der Infrastruktur nicht aufbringen können. Die Nettokosten für das Projekt belaufen sich auf rund 30.000 Euro. Mittelfristig versprechen sich die Verantwortlichen vom City-WLAN eine Stärkung des Handels. Mit speziellen Plakaten sollen auch Auswärtige auf den kostenlosen Internetzugang hingewiesen werden.

Lohnendes Projekt Nach Einschätzung von BüroBüro wird das WLAN von den Einwohner/innen und Besucher/innen der Stadt Kevelaer gut angenommen. Insbesondere die virtuelle Stadtführung und die im Internetportal vorgestellte CiTY-App werden durch das WLAN verstärkt genutzt. Geplant ist daher eine Ausweitung des Netzes auf Erholungsbereiche wie Freibäder. Dies bedeutet nicht, dass für die Stadt weitere Kosten entstehen. Vermehrt bieten private Unternehmen an, die Installation weiterer Hotspots zu finanzieren.

Vor einem Durchbruch in Sachen öffentliches WLAN steht die Stadt Unna. Anfang April 2014 wurden hier die Tiefbauarbeiten zur Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur für ein innerstädtisches WLAN-Netz, das vom Rathaus bis zum Platz der Kulturen reichen soll, abgeschlossen. Da die Innenstadt bereits flächendeckend über moderne Glasfaser-Verbindungen verfügte, waren nur wenige Tiefbauarbeiten erforderlich. So konnte das Projekt ohne Sponsoren realisiert werden. Schon im Sommer 2014 soll die Stadt der größte Hotspot im östlichen Ruhrgebiet sein.

Die Verlegung der Breitband-Leitungen erfolgt durch die Stadtwerke Unna. Die öffentlichen Hotspots werden vom kommunalen Provider HeLiNET bereitgestellt. Zukünftig können die Besucher/innen der Innenstadt das Internet per WLAN für 30 Minuten pro Tag kostenlos nutzen. Für Kund(inn)en der Stadtwerke und der Firma HeLiNET wird das WLAN kostenlos rund um die Uhr verfügbar sein. Die Übertragungsgeschwindigkeit ist mit 16 bis 25 Megabit pro Sekunde an jedem der 22 Access Points komfortabel.

Neue Dimensionen Der regionale Kommunikationsdienstleister HeLiNET hat frühzeitig das Werbepotenzial öffentlicher WLAN-Netze für kommunale Standorte erkannt. So realisierte das Unternehmen bereits WLAN-Projekte im Tierpark der Stadt Hamm oder in der Kamener Stadthalle. Das öffentliche WLAN-Netz für Unna ist aber auch für HeLiNET ein Projekt in einer neuen Größenordnung.

Mit rechtlichen Risiken verfährt HeLiNET ähnlich wie das Gocher Unternehmen BüroBüro. HeLiNET schließt mit den Kommunen einen Vertrag über Werbe-Dienstleistungen. Damit ist die Erlaubnis für HeLiNET verbunden, am Standort „Internetzugang via WLAN" als Provider anzubieten und dazu den Internetanschluss der Stadt Unna zu nutzen. Auch hier entstehen der Stadt keine Haftungsrisiken für die Bereitstellung des WLAN. Auch HeLiNET ist als professioneller Datenprovider von der Störerhaftung ausgenommen.

Die Kosten zur Bereitstellung des öffentlichen WLAN sind in Anbetracht der erwarteten positiven Effekte gering. Eine Kommune zahlt für ein Basissetup von HeLiNET 150 Euro. Die Kosten des monatlichen Betriebs belaufen sich auf 35 Euro. Die Einrichtung weiterer Zugangspunkte wird für einen Aufschlag von jeweils 50 Euro

FOTO: HORSCHLER KOMMUNIKATION GMBH

▲ *Die „HeLiSpots" in Unna reichen vom Hauptbahnhof über den Marktplatz bis zum Westring*

FOTO: STADT KEVELAER

▶ *Auf dem Kapellenplatz in Kevelaer ist WLAN frei verfügbar*

durchgeführt. Die Kosten für den monatlichen Betrieb steigen mit jedem weiteren Zugangspunkt um fünf Euro. Serviceleistungen etwa bei einem Netzausfall sind in diesem Paket inbegriffen.

WLAN für Schulen Auch die Stadt Hennef ist bestrebt, ihren Bewohner/innen durch WLAN-Zugänge mehr Komfort im Alltag zu bieten. So wird seit 2012 die Internetanbindung der Schulen kontinuierlich verbessert. Aktuell sind fünf Schulen mit flächendeckendem WLAN versorgt, eine weitere partiell. Noch in diesem Jahr soll das Projekt um drei Schulen erweitert werden.
Die Schüler/innen sind mit Download-Geschwindigkeiten von bis zu 64 Megabit pro Sekunde online unterwegs. Der technische Aufwand für diese Leistung lässt sich am Beispiel des Städtischen Gymnasiums aufzeigen. 20 WLAN-Zugangspunkte ermöglichen über drei Etagen ein flächendeckendes WLAN. Die Access Points kosten 430 Euro pro Stück.
Das WLAN wird über ein zentrales Managementsystem im Rathaus verwaltet. Erst durch die Angabe der Nutzerkennung und der Anerkennung der Nutzungsbedingungen wird das WLAN für die Schüler/innen freigeschaltet. Da die Stadt Hennef selbst als Provider des WLAN auftritt, ist diese Absicherung nötig, um missbräuchliche Nutzung nachverfolgen zu können.

Sicherheitsgarantie Seit 2013 bietet auch die Stadtbibliothek Hennef ihren Nutzer/innen einen kostenfreien WLAN-Zugang. Möglich wurde dies durch eine Spende des Fördervereins der Stadtbibliothek von 900 Euro. Von diesem Geld schaffte die Stadtbibliothek die beiden Funkstationen an. Für die technischen Voraussetzungen sorgte ebenso wie an den Schulen die IT-Abteilung der Stadt Hennef. Jede/r Bibliotheksnutzer/ in kann den Zugang aktivieren. Einzige Voraussetzung ist auch hier die per Unterschrift dokumentierte Anerkennung der Nutzungsbedingungen.
In den Sitzungssälen des Hennefer Rathauses ist WLAN ebenfalls frei verfügbar. Während sich städtische Mitarbeiter/innen unkompliziert einloggen können, erhalten Gäste im Gegenzug für eine abgeleistete Unterschrift ein WLAN-Ticket. Die rechtliche Unbedenklichkeit hat höchste Priorität. Ob sich ein flächendeckendes innerstädtisches WLAN für die Stadt Hennef rentieren würde und wie die Problematik der Störerhaftung zu lösen wäre, wird derzeit diskutiert.

Umzugskostenrecht Nordrhein-Westfalen

Kommentar von Karl-Heinz Mohr, Ministerialrat i. R., und Horst Sabolewski, Regierungsdirektor im Finanzministerium NRW. 46. Ergänzungslieferung, Stand Dezember 2013, 302 Seiten, 76 Euro. Loseblattausgabe, Grundwerk 2.394 Seiten, Format DIN A 5, in zwei Ordnern, 128 Euro bei Fortsetzungsbezug (199 Euro bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0156-5, Verlag Reckinger, Siegburg

Mit der 46. Ergänzungslieferung (Stand Dezember 2013) wird die Zweite Änderungsverordnung zur Auslandskostenerstattungsverordnung in den Teil A eingefügt. Des Weiteren wird die Aktualisierung des Kommentars in den Teilen C 1 (u. a. Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten), C 3, C 5 (Bundeskindergeldgesetz), C 6 (u. a. Anwendungshinweise zur Durchführung der Auslandsumzugskostenverordnung, Schul- und Kinderreisebeihilfen, Neufassung der Liste der Prozentsätze der immateriellen Anteile im Auslandszuschlag) sowie im Teil D (u. a. Urteile des OVG Münster vom 14. November 2012 - 1 A 1579/10 - und des Bundesarbeitsgerichts vom 16. Oktober 2012 - 9 AZR 183/11 - zum Anspruch auf Reisekostenvergütung von Lehrkräften bei Schulfahrten) fortgesetzt.

Az.: I/1 041-14

Das Beamtenrecht in Nordrhein-Westfalen

Heinz D. Tadday und Dr. Ronald Rescher, 140. Ergänzungslieferung, Stand Januar 2014, 372 Seiten, 84 Euro. Loseblattausgabe, Grundwerk 3.460 Seiten, DIN A 5, in drei Ordnern, 139 Euro bei Fortsetzungsbezug (229 Euro bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0150-3, Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 140. Ergänzungslieferung (Stand Januar 2014) wird im Kommentarteil insbesondere die aktuelle, verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung berücksichtigt. In der Kommentierung des § 14 LBG werden neue Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zur gesundheitlichen Eignung von Probebeamten in die Erläuterungen eingearbeitet.
Der § 32 LBG enthält nun die neue Rechtsprechung des OVG Münster zum dienstlichen Interesse beim Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand. Die Erläuterungen zu § 62 LBG (Dienstunfähigkeit, Fernbleiben vom Dienst) werden inhaltlich erweitert.
Die Kommentierung zu § 93 LBG (Dienstliche Beurteilung) berücksichtigt die neue Rechtsprechung zu Beurteilungsbeiträgen, Anlassbeurteilungen, Rechtsschutz, Verfahrensfragen, Aktualität von Beurteilungen und Kenntnis einer Schwerbehinderung im Beurteilungsverfahren.

Az.: I/1 043-02-0

Reisekostenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen

Kommentar von Hans-Dieter Lewer, Ministerialrat a. D., und Rainer Stemann, Ministerialrat a. D. 77. Ergänzungslieferung, Stand Januar 2014, 406 Seiten, 89 Euro. Loseblattausgabe, Grundwerk 2.234 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern, 128 Euro bei Fortsetzungsbezug (199 Euro bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0157-2, Verlag W. Reckinger, Siegburg

Durch Gesetz vom 2. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) sind zum 1. Januar 2014 die einkommensteuerlichen Vorschriften des Reisekostenrechts geändert worden. Das Einkommensteuergesetz (EStG) regelt die Verpflegungspauschalen für auswärtige berufliche Tätigkeiten nicht mehr bei den Betriebsausgaben (§ 4 EStG), sondern bei den Werbungskosten (§ 9 EStG). Da das LRKG hinsichtlich der Höhe des Tagegeldes im Rahmen von Dienstreisen/Dienstgängen auf § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG verwies, bedurfte es zwingend einer Änderung des § 7 LRKG. Die notwendigen Änderungen sind mit Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes und des Umzugskostengesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 722) mit Wirkung zum 1. Januar 2014 vorgenommen worden.
Die Änderungen des LRKG bilden den Schwerpunkt der Überarbeitung der Kommentierung in den Teilen B (LRKG) und D (TEVO). Ferner wird der Kommentarteil mit der 77. Ergänzungslieferung (Stand Januar 2014) in den Punkten Bundesbahnkonditionen mit Modellberechnungen zur Kostenerstattung für BahnCards und steuerliche Behandlung von Reisekosten

sowie von Trennungsentschädigung fortgeschrieben.

Az.: I/1 041-13

Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen

Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien. Kommentar von Karl-Heinz Mohr, Ministerialrat a. D., und Horst Sabolewski, Regierungsdirektor im Finanzministerium des Landes NRW. 95. Ergänzungslieferung, Stand Januar 2014, 342 Seiten, 82 Euro. Loseblattausgabe inkl. Zugang zur Online-Datenbank, Grundwerk 3.240 Seiten, DIN A5, in drei Ordnern, 139 Euro bei Fortsetzungsbezug (229 Euro bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0153-4, Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 95. Ergänzungslieferung (Stand Januar 2014) zum Beihilfenkommentar Nordrhein-Westfalen wird die Vierte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW vom 15. November 2013 (GV. NRW. S. 644) in den laufenden Verordnungstext eingearbeitet und eingehend kommentiert.
Darüber hinaus werden u. a. die folgenden, das Beihilfenrecht ergänzenden, Vorschriften auf den neuesten Stand gebracht: die Sozialgesetzbücher V, VI und XI, das Gesetz über den Versicherungsvertrag, das Versicherungsaufsichtsgesetz sowie die Regelung der gesetzlichen Krankenversicherung über die Verordnungsfähigkeit von zugelassenen Arzneimitteln in nicht zugelassenen Anwendungsgebieten.

Az.: I/1 047-00-1

Denkmalrecht der Länder und des Bundes

Ergänzbare Sammlung mit Erläuterungen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, amtlichen Informationen, Rechtsprechung und Literatur von Univ.-Prof. Dr. jur. Rudolf Stich und Dr. Wolfgang E. Burhenne. Unter Mitwirkung von Prof. Dr. jur. Ernst-Rainer Hönes und Ursula Kunz. Vormals unter Mitwirkung von Dr. Karl-Wilhelm Porger. Begründet von der INTERPARLAMENTARISCHEN ARBEITSGEMEINSCHAFT 2014, Loseblattwerk einschließlich der 1. Lieferung, 3.942 Seiten, DIN A 5, einschließlich 2 Ordnern, 108 Euro, ISBN 978 3 503 02341 0, ERICH SCHMIDT VERLAG

Eine Vielzahl von Personengruppen sind vom Denkmalrecht betroffen: Eigentümer eines unter Schutz gestellten Objekts, Architekten, die mit Baumaßnahmen betrauten Unternehmen und insbesondere die zuständigen Behörden. Das Werk Denkmalrecht der Länder und des Bundes bietet allen mit dem Denkmalrecht Befassten eine Zusammenstellung der relevanten Rechtsvorschriften der Länder und des Bundes, Rechtsvorschriften und weitere Materialien des Denkmalrechts der Europäischen Gemeinschaft, Übereinkommen und weitere Materialien des internationalen Denkmalrechts sowie eine umfangreiche Sammlung an Gerichtsentscheidungen zum Denkmalrecht.
Erweitert wird das Informationsangebot durch neue Kommentierungen der einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften. Mit der 1. Lieferung werden folgende Vorschriften und Angaben aktualisiert:

- Denkmalschutzgesetze der Länder Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein
- Bauordnung und Bauleitplanfeststellungsgesetz Hamburg
- Gedenkstättenstiftungsgesetz Sachsen
- Bundesnaturschutzgesetz
- Naturschutzgesetze der Länder Hamburg und Sachsen-Anhalt
- Grundgesetz
- Gesetz zur Haager Konvention
- Verfassungen von Sachsen-Anhalt und Thüringen
- Verwaltungsverfahrensgesetz
- Zivilschutzgesetz
- Raumordnungsgesetz
- Abgabenordnung sowie
- Einkommensteuer-, Körperschaftssteuer-, Umsatzsteuer-, Grundsteuer-, Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz

Az: I/2 681-28

STARTSCHUSS FÜR URBAN GARDENING IN DETMOLD

Wo jetzt noch Betongrau der Straßen und Häuser dominiert, sollen in Detmold zukünftig Insekten Nahrung finden, angelockt von Wildblumen, Stauden und Kletterrosen. Dafür hat die **Ehrenamtliche Gärtnergruppe „Querbeet"** (Foto) Mitte April an der Ecke Leopoldstraße/Hornsche Straße mehr als 120 Pflanzen eingesetzt. Die Begrünung des gut 220 Quadratmeter großen Bereichs soll den Startschuss geben für weitere Urban Gardening-Projekte in Detmold. Mit der Bepflanzung sollen Nahrungsquellen für Insekten geschaffen werden. Daher kamen insbesondere Präriepflanzen wie Sonnenbraut, Kugeldistel und Indianernessel in die Erde. Außerdem wurden eine Wildblumenwiese ausgesät und ein Bienenbaum gepflanzt. Hervorgegangen ist die Initiative „Querbeet" aus der B-WUSST Woche, welche die Peter Gläsel Stiftung im September 2013 in Detmold organisiert hatte.

FOTO: STADT DETMOLD

Essen im Finale um Grüne Hauptstadt Europas

EUROPA-NEWS
zusammengestellt von Barbara Baltsch, Europa-Journalistin, E-Mail: barbara.baltsch@kommunen-in-nrw.de

Die Stadt Essen steht im Finale des Wettbewerbs um den Titel „Grüne Hauptstadt Europas“ für das Jahr 2016. Zusammen mit Ljubljana in Slowenien, Nijmegen in den Niederlanden, Oslo in Norwegen und Umeå in Schweden hat sich die Ruhrgebietsstadt unter zwölf Kandidaten durchgesetzt und geht nun in die letzte Runde im Wettstreit um den Titel als Vorreiter in Sachen umweltfreundliches städtisches Leben. Der Titelgewinner wird am 24. Juni 2014 in Kopenhagen bekannt gegeben. Seit der Titel 2010 erstmals zu vergeben war, wurden sechs Städte ausgezeichnet. Stockholm war erste „Grüne Hauptstadt Europas“, gefolgt von Hamburg 2011, Vitoria-Gasteiz 2012 und Nantes 2013. Derzeit trägt Kopenhagen den Titel, der 2015 an Bristol übergeht.

Deutschland beim Abfallrecycling Vorreiter

Deutschland ist in Europa nach wie vor Spitzenreiter beim Recycling. Nach den aktuellen Zahlen des Statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat) wurden 2012 insgesamt 65 Prozent aller Abfälle in Deutschland wiederverwertet oder kompostiert. EU-weit waren es im Durchschnitt 42 Prozent. Als wichtigsten Garant für den Spitzenplatz sieht der Verband kommunaler Unternehmen die kommunale Abfallwirtschaft, die seit Jahrzehnten in Deutschland eine zuverlässige, stabile und flächendeckende Abfallerfassung unabhängig von marktgetriebenen Preisschwankungen gewährleiste. Allerdings hat Deutschland mit 611 Kilogramm pro Person nach Dänemark, Zypern und Luxemburg auch das höchste kommunale Abfallaufkommen.VZ Deutschland hat Standorte in Kehl und Kiel.

Barcelona erste europäische Innovationshauptstadt

Barcelona ist die erste europäische Innovationshauptstadt. Die spanische Stadt erhielt den so genannten iCapital Award für die Einführung neuer Technologien. Der Stadtrat hatte im September 2011 mit dem Start des Projekts „Barcelona als Stadt der Menschen“ den Einsatz neuer Technologien vorangetrieben, um das wirtschaftliche Wachstum und das Wohlergehen der Bürger/innen zu fördern. Das Spektrum der Maßnahmen reicht von Bereitstellung „intelligenter Dienste und „offener Daten“ für Einzelpersonen und Privatunternehmen über Initiativen zur intelligenten Beleuchtung, Mobilität sowie Nutzung von Restenergie für Wärme- und Kälteversorgungsnetze bis hin zur Förderung von Verbindungen zwischen Forschungszentren, Universitäten sowie privaten und öffentlichen Partnern.

Europäische Preise für nachhaltige städtische Mobilität

Die spanische Stadt Rivas Vaciamadrid wurde mit dem Preis für nachhaltige städtische Mobilitätsplanung und die slowenische Hauptstadt Ljubljana mit dem Preis der Europäischen Mobilitätswoche ausgezeichnet. Rivas Vaciamadrid erhielt den Preis für ihre Programme zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie zur Verringerung der Lärmbelastung und Luftverschmutzung. Die Stadt Ljubljana wurde ausgezeichnet, weil sie im Rahmen der Europäischen Mobilitätswoche 2013 ein Aktions- und Veranstaltungsprogramm zur Unterstützung einer nachhaltigen Mobilität erstellt und dauerhafte Maßnahmen zur Förderung von öffentlichen Verkehrsmitteln, Fahrradfahrern und Fußgängern umgesetzt hat.

Fotowettbewerb zur Arbeitswelt in Europa

Unter dem Titel „Arbeitsplätze für Europa - Europa für Arbeitsplätze“ ruft die Gruppe der Sozialdemokratischen Partei Europas (SPE) im Ausschuss der Regionen Amateurfotografinnen und -fotografen auf, die unterschiedlichen Situationen und Erwartungen im Beschäftigungsbereich in Europa fotografisch festzuhalten. Für die Fotograf(inn)en der drei besten Bilder gibt es Fotoausrüstung im Wert von 2.000, 1.500 und 500 Euro sowie jeweils eine dreitägige Reise für zwei Personen nach Brüssel. Zusätzlich gibt es einen Publikumspreis, der durch eine Online-Abstimmung auf der Facebook-Seite der SPE-Gruppe vergeben wird. Einsendeschluss ist der 30. Juni 2014. Weitere Informationen im Internet unter http://pes.cor.europa.eu .

Diplom des Europarates für Stadt Siegburg

Für ihre vorbildliche Partnerschaftsarbeit wird die Stadt Siegburg erstmals mit dem Europadiplom des Europarates ausgezeichnet. Insgesamt ehrt der Europarat in Straßburg 40 europäische Kommunen für ihre Verdienste um die europäische Einigung. Darunter sind auch 14 deutsche Städte. Der eigentliche Europapreis geht an die polnische Stadt Słupsk, die 1988 mit Carlisle in Großbritannien und Flensburg in Deutschland den so genannten Dreibund geschlossen hat. Zudem teilt die Stadt Słupsk ihr Wissen mit vielen Partnern im Osten: etwa mit Grodno in Weißrussland, Archangelsk und Sankt Petersburg in Russland sowie Jewpatorija in der Ukraine. Insgesamt pflegt Słupsk Partnerschaften mit zehn europäischen und asiatischen Städten.

Freiwilligendienst für humanitäre Hilfe

Die Europäische Union führt einen Freiwilligendienst für humanitäre Hilfe in Katastrophengebieten ein. Der Rat für Allgemeine Angelegenheiten hat dafür ein 150 Mio. Euro umfassendes Programm für die Jahre 2014 bis 2020 gebilligt. Die Freiwilligen werden nach einem eingehenden Vorbereitungstraining weltweit in Gebiete geschickt, in denen nach Naturkatastrophen oder Konflikten große Not herrscht. Ausgenommen ist der Einsatz in Krisenregionen mit bewaffneten Konflikten. Nach den derzeitigen Plänen sollen bis 2020 insgesamt 18.400 Freiwillige die Möglichkeit erhalten, an einem Einsatztraining teilzunehmen. Bewerben können sich als so genannte EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe sowohl Unionsbürger/innen als auch Nicht-Unionsbürger/innen mit langfristiger Aufenthaltsgenehmigung.

Regenwassergebühr für Entwässerung der Straßenoberfläche

Das Land Nordrhein-Westfalen ist verpflichtet, Regenwassergebühren für die Straßenoberflächenentwässerung von Landesstraßen an eine Gemeinde zu zahlen (nichtamtlicher Leitsatz).

VG Minden, Urteil vom 17. Februar 2014
- Az.: 3 K 2026/13 -

Das Verwaltungsgericht hat entschieden, dass das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet ist, Regenwassergebühren für die Straßenoberflächenentwässerung von Landesstraßen an eine Gemeinde zu zahlen. Danach unterfallen auch Straßengrundstücke dem Grundstücksbegriff in der Gebührensatzung der beklagten Gemeinde. Nach der gemeindlichen Satzung bemisst sich die Niederschlagswassergebühr auf der Grundlage der bebauten bzw. überbauten und/oder versiegelten Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen das Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
Nach dem VG Minden liegt die Notwendigkeit der Niederschlagswasserbeseitigung bei Straßengrundstücken auf der Hand, weil eine Straßenoberflächenentwässerung erforderlich ist. Im Übrigen verweist das VG Minden auf den grundlegenden Beschluss des OVG NRW vom 24.07.2013 (Az.: 9 A 1290/12), wonach eine Gebührenpflicht für die Straßenoberflächenentwässerung festgestellt wurde.

Anhebung des Grundsteuer-Hebesatzes

Die Erhebung der Grundsteuer B für das Jahr 2013 durch die Stadt Werl ist auch im Hinblick auf die Anhebung des Hebesatzes von 421 vom Hundert auf 800 vom Hundert nicht zu beanstanden (nichtamtlicher Leitsatz).

VG Arnsberg, Urteile vom 17. Februar 2014
- Az.: 5 K 1205/13 u. a. -

Die Stadt Werl ist aufgrund ihrer schwierigen finanziellen Lage seit längerem verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Im Juni 2012 beschloss der Rat der Stadt einen Haushaltssanierungsplan und die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2013. Mit ihr wurde unter anderem der Hebesatz für die Grundsteuer B, die Grundsteuer für bebaute Grundstücke, auf 800 vom Hundert angehoben. Gegen die Festsetzungen der Grundsteuern für das Jahr 2013 in den Grundbesitzabgabenbescheiden haben etwa 40 Grundeigentümer vor dem Verwaltungsgericht geklagt.
Das Verwaltungsgericht folgte den Einwänden der Kläger gegen die Steuerfestsetzungen nicht. Insbesondere sei die Satzung vom 29.06.2012 über die Festlegung des Hebesatzes auf 800 vom Hundert wirksam. Die von einem Teil der Kläger geäußerten Bedenken gegen die formwirksame Beschlussfassung seien nicht berechtigt. Die Satzung sei auch materiell wirksam. Die Gemeinden hätten bei der Festsetzung der Hebesätze wegen ihrer vom kommunalen Selbstverwaltungsrecht umfassten Finanz- und Steuerhoheit einen weiten Entschließungsspielraum.
Ihre rechtlichen Grenzen habe die Stadt Werl nicht überschritten. Sonstige Einnahmen hätten zur Deckung des Haushalts nicht ausgereicht. Auch ein Verstoß gegen das Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sei nicht festzustellen. Der Grundsatz der Abgabengerechtigkeit und der allgemeine Gleichheitssatz seien ebenfalls nicht verletzt. Etwas anderes ergebe sich insbesondere nicht aus der Höhe anderer kommunaler Steuern in Werl oder aus den zum Teil niedrigeren Hebesätzen anderer Gemeinden. Auch eine verfassungsrechtlich unzulässige übermäßige Steuerbelastung lasse sich nicht feststellen. Die durchschnittliche monatliche Mehrbelastung betrage für den einzelnen Grundeigentümer 32 Euro und die durchschnittliche monatliche Gesamtbelastung als Folge der Erhöhung des Hebesatzes etwa 67,50 Euro. Vor diesem Hintergrund habe die erhöhte Grundsteuer auch keine mit der Eigentumsgarantie unvereinbare erdrosselnde Wirkung.

Erhöhung der Grundsteuer durch Sparkommissar

Die Festsetzung der Grundsteuerbescheide für das Jahr 2013 ist auch nach der Erhöhung des Grundsteuer B-Hebesatzes durch den sog. Sparkommissar in Nideggen rechtmäßig (nichtamtlicher Leitsatz).

VG Aachen, Urteile vom 27. März 2014
- Az.: 4 K 1895/13, 4 K 1911/13, 4 K 2004/13, 4 K 2005/13 -

Zur Begründung hat die Vorsitzende Richterin ausgeführt, dass die nicht von dem Rat der Stadt Nideggen, sondern durch den „Sparkommissar“ beschlossene Erhöhung des Hebesatzes nicht zu beanstanden sei. Die Bestellung des Sparkommissars durch das Innenministerium des Landes NRW sei eine Maßnahme der Kommunalaufsicht.
Ob die Voraussetzungen für ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde gegeben seien, betreffe allein das Verhältnis der Gemeinde zur Kommunalaufsicht. Die Bürgerinnen und Bürger können nicht gerichtlich überprüfen lassen, ob solche Maßnahmen ordnungsgemäß getroffen werden, da sie selbst insoweit nicht betroffen seien. Die Stadt Nideggen sei gegen die Bestellung des Sparkommissars nicht vorgegangen. Was die Grundsteuer selbst betreffe, so habe diese keine erdrosselnde Wirkung.

GERICHT IN KÜRZE
zusammengestellt von Hauptreferent Andreas Wohland, StGB NRW

Parkausweise für Handwerker

Die bundesweit geltende Straßenverkehrsordnung (StVO) verpflichtet jede Behörde, sich bei Ausnahmen von den Parkvorschriften auf das Gebiet zu beschränken, für das sie zuständig ist. Die bundesgesetzlichen Zuständigkeitsvorschriften sind zwingend, solange der Landesgesetz- oder -verordnungsgeber keine abweichenden Regelungen erlässt. Bloße vertragliche Vereinbarungen zwischen einzelnen Behörden genügen nicht, um die gesetzlichen Vorschriften der StVO abzuändern (nichtamtliche Leitsätze).

VG Düsseldorf, Urteil vom 20. Februar 2014
- Az.: 6 K 5605/12 -

Seit dem Jahr 2005 werden von den Straßenverkehrsbehörden der Städte und Kreise im Regierungsbezirk Düsseldorf so genannte „Handwerkerparkausweise“ ausgestellt. Sie erlauben Handwerksbetrieben, ihre Service- und Werkstattfahrzeuge nahe am jeweiligen Arbeitsort (z. B. Baustelle) zu parken, auch wenn dort ein eingeschränk-

tes Halteverbot gilt, eine Höchstparkdauer vorgeschrieben ist oder nur Bewohnerparkplätze vorhanden sind. Im Zuge der NRW-Initiative „Mittelstandsfreundliche Verwaltung“ vereinbarten im Jahr 2005 die Städte und Kreise des Regierungsbezirks Düsseldorf unter Beteiligung des damaligen Regierungspräsidenten vertraglich, dass die Handwerkerparkausweise nicht nur im jeweiligen Stadt- oder Kreisgebiet gelten sollen, in dem der Handwerksbetrieb seinen Sitz hat, sondern im gesamten Regierungsbezirk. Die Städte und Kreise verabredeten, die von den jeweils anderen Straßenverkehrsbehörden ausgestellten Handwerkerparkausweise wechselseitig „anzuerkennen“.

Das VG Düsseldorf hat diese Praxis für rechtswidrig erklärt. Die bundesweit geltende Straßenverkehrsordnung (StVO) verpflichte jede Behörde, sich bei Ausnahmen von den Parkvorschriften auf das Gebiet zu beschränken, für das sie zuständig sei.

Die bundesgesetzlichen Zuständigkeitsvorschriften seien zwingend, solange der Landesgesetz- oder -verordnungsgeber keine abweichenden Regelungen erlasse. Bloße vertragliche Vereinbarungen zwischen einzelnen Behörden genügten nicht, um die gesetzlichen Vorschriften der StVO abzuändern. So könne etwa der beklagte Kreis Viersen nicht den von der Klägerin beantragten Handwerkerparkausweis ausstellen, weil dieser nicht nur für Viersen, sondern auch für den restlichen Regierungsbezirk beantragt worden sei.

Das VG hat zugleich darauf hingewiesen, dass die regierungsbezirksweit gültigen Handwerkerparkausweise auch künftig weiter ausgegeben werden könnten, ohne dass gesetzliche Vorschriften geändert werden müssten. Allerdings müsse dann die Bezirksregierung die Ausweise erteilen. Nur sie könne nach der StVO regierungsbezirksweit gültige Ausweise ausstellen. Dabei komme in Betracht, dass die örtlichen Straßenverkehrsämter ihr in Amtshilfe zuarbeiteten, also etwa die Anträge entgegennähmen und prüften.

Obergrenze für Kampfhunde-Steuer

Eine Steuerbelastung für Kampfhunde in Höhe von 1.500 Euro jährlich ist mit den Grundsätzen einer kommunalen Aufwandsteuer nicht mehr vereinbar und kommt einem Haltungsverbot für derartige Hunde gleich (nichtamtlicher Leitsatz).

VG Trier, Urteil vom 13. Februar 2014
- Az.: 2 K 637/13.TR -

Das VG Trier hat die von einer Gemeinde erhobene Steuer für die Haltung eines so genannten Kampfhundes in Höhe von 1.500 Euro pro Jahr für unzulässig erklärt. In dem Urteil entschied das Gericht, dieser Betrag sei mit den Grundsätzen einer kommunalen Aufwandsteuer nicht mehr vereinbar und komme einem Haltungsverbot für derartige Hunde gleich. Für ein derartiges Verbot fehle der Gemeinde allerdings die erforderliche Regelungskompetenz.

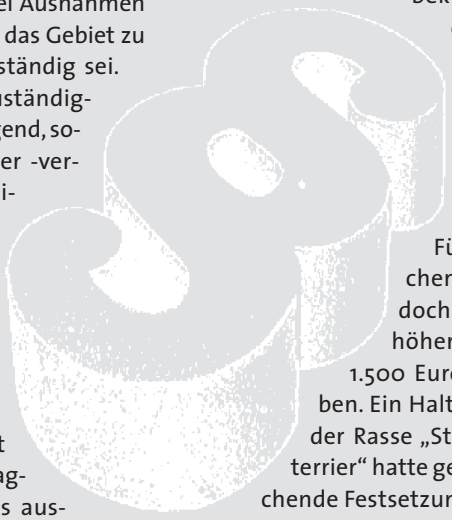

Im Gemeindegebiet der beklagten Gemeinde gilt grundsätzlich entsprechend der Satzung eine Hundesteuer in Höhe von 60 Euro jährlich. Für einen gefährlichen Hund wird jedoch die erheblich höhere Summe von 1.500 Euro pro Jahr erhoben. Ein Halter eines Hundes der Rasse „Staffordshire-Bullterrier“ hatte gegen die entsprechende Festsetzung der Steuer vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben.

Das VG Trier gab dem Kläger Recht. Die erhobene Steuer sei ihrer Höhe nach nicht mehr zulässig, auch wenn die Erhebung einer höheren Steuer für gefährliche Hunde bzw. so genannte Kampfhunde grundsätzlich verfassungsrechtlich unbedenklich sei. Allerdings sei zu beachten, dass die Hundesteuer eine kommunale Aufwandsteuer sei, die die Leistungsfähigkeit derjenigen treffen wolle, die für die Haltung eines Hundes einen finanziellen Aufwand betreiben. Dabei könne, so das Gericht, von einer im Bundesdurchschnitt liegenden jährlichen Belastung von rund 1.000 Euro pro Hund ausgegangen werden. Eine Steuerbelastung, die diesen jährlichen Aufwand für die Hundehaltung deutlich übersteige, deute jedoch darauf hin, dass es der Gemeinde nicht um das Erzielen einer Einnahme gehe. Vielmehr komme ein solcher Steuersatz einem Haltungsverbot gleich. ●

STÄDTE- UND GEMEINDERAT
Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-211
www.kommunen-in-nrw.de

Hauptschriftleitung
Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Redaktion
Martin Lehrer M. A. (Leitung)
Telefon 02 11/45 87-2 30
redaktion@kommunen-in-nrw.de
Barbara Baltsch
Debora Becker (Sekretariat)
Telefon 02 11/45 87-2 31

Abonnement-Verwaltung
Debora Becker
Telefon 0211/4587-231
debora.becker@kommunen-in-nrw.de

Anzeigenabwicklung
Krammer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75 • 40237 Düsseldorf
Telefon 02 11/91 49-4 55
Fax 02 11/91 49-4 80

Layout
KNM Krammer Neue Medien
www.knm.de

Druck
D+L REICHENBERG GmbH
46395 Bocholt

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit zwei Doppelnummern jeweils im Februar und Juli. das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen-in-nrw.de . Wird das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate nicht mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt, verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder.
Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.
ISSN 0342-6106

Themenschwerpunkt Juni 2014: Wirtschaftsförderung